

Vollständiges
Handbuch
für Maire und Adjuncten, für Polizeybeamte,
Municipal-Räthe, Steuereinnehmer &c.

Zweiter Theil.

Vierter Abschnitt.

Von dem Civil- und politischen Stande.

Erstes Capitel.

Civil-Stand.

§. 1. Wie der Civil-Stand constatirt wird.

Der Civil-Stand ^{*)}, auf welchem sich ein großer Theil der bürgerl. Rechte gründet, wird durch die Geburts-, Adoptions-, Heiraths-, Ehescheidungs- und Sterbeurkunden constatirt; diese Urkunden werden durch den Beamten des Civil-Standes verfaßt und in besondere Register eingetragen. Nach dem 13. Art. des Ges. vom 28. Pluv. 8. J. (1. Th. Seite 30) üben die Maire, und, in ihrer Ermangelung, die Adjuncten, die Functionen des Beamten des Civil-Standes aus, und haben in dieser Hinsicht sehr wichtige Verbindlichkeiten zu erfüllen, denn es handelt sich hier, die Verhältnisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft, die Großjährigkeit und Minderjährigkeit der Personen, die Gesetzmäßigkeit des Vaters, des Kindes,

*) So nennt man den Zustand einer Person, in so weit sie ein natürliches oder adoptirtes Kind dieses Vaters oder jener Mutter, ein eheliches oder außer der Ehe gebornes Kind ist, in so weit sie verheirathet oder nicht verheirathet, geschieden oder nicht geschieden, lebendig oder todt ist.

des Ehegatten, der Ehefrau u. zu constatiren. Die Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Maire bey der Abfassung der Urkunden des Civil-Standes kann die nachtheiligsten Folgen für einzelne Individuen und ganze Familien nach sich ziehen, solche um ihre Erb- und andere Rechte bringen, und zu den verwickeltesten Prozessen Veranlassung geben; die größte Genauigkeit ist den Mairen auch noch aus dem Grunde zu empfehlen, weil seit der Verkündigung des Gesetzes vom 20. Sept. 1792 kein Gebrauch von den Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern der Pfarrer vor irgend einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gemacht werden kann, und der 20. Art. des Ges. vom 7. Vendem. 4. J. allen öffentlichen Beamten unter Geldstrafe und Einsperrung verbiethet, Rücksicht auf Zeugnisse zu nehmen, welche Religionsdiener über den Civil-Stand der Bürger ausfertigen könnten. Der 55. Art. des Ges. vom 18. Germ. 10. J. verfügt: „Die von den Religionsdienern gehaltenen Register können, da sie nur auf die Administrierung der Sacramente Bezug haben und haben dürfen, in keinem Falle die Stelle der von dem Gesetze zur Beurkundung des Civil-Standes verordneten Register ersetzen.“

Die Urkunden des Civil-Standes sind allgemeinen Vorschriften, welche sich auf alle beziehen, unterworfen, und bey jedem derselben müssen noch überdieß einige besondere Formen beobachtet werden.

§. 2. Allgemeine Vorschriften in Betreff der Urkunden des Civil-Standes.

A) Zahl der Register. (Art. 40 des Gesetzb. Nap.) Das Gesetz hat nicht bestimmt, wie viel Register in jeder Gemeinde zur Beurkundung des Civil-Standes geführt werden sollen; in einigen Departementen führt man nur zwey Register, in den einen werden die Aufgebote der Heirathen, in den andern die übrigen Urkunden des C.-St. eingetragen; dieß mag vielleicht bey kleinen Gemeinden anwendbar seyn; indessen hat der Minister des Innern und zwar mit Rechte den Verwaltungen empfohlen, für jede Gattung von Urkunden

den ein besonderes Register führen zu lassen, und in den meisten Departementen, wo die Präfecten gedruckte Formulare an die Mairien senden, wird dieses auch genau befolgt.

B) Die Register müssen doppelt geführt werden, mit dem Handzuge versehen seyn 2c. (Art. 40 und 41.) Wie viele Register man auch zur Eintragung der Urkunden des C.-St. gebrauchen mag, immer müssen sie doppelt geführt werden, mit Ausnahme jedoch des Aufgeböthsregisters, das nach der Vorschrift des 63. Art. nur einfach geführt zu werden braucht. Freylich wäre die Urkunde, die nur in Ein Register eingetragen würde, in Ansehung der Parteyen nicht ungültig, der Beamte des C.-St. hätte aber die im 50. Art. verhängte Strafe vermerkt.

Bevor der Beamte des C.-St. Gebrauch von den ihm zugesendeten Registern macht, muß er mit Aufmerksamkeit untersuchen, ob sie nach Vorschrift des 41. Art. numerirt und paraphirt sind; das Gesetz schreibt ihm zwar diese Vorsichtsmaßregel nicht vor, sein eigenes Interesse fordert aber, daß er sie ergreife, denn es ist nicht genug, daß der Beamte ohne Arglist handelt, er muß sich auch noch gegen allen möglichen Verdacht zu schützen suchen. Sehen wir den Fall, der sich öfters ereignen kann, daß eine Urkunde bloß von dem Beamten des C.-St. unterzeichnet wird; würde sie nun auf ein nicht gehörig numerirtes und paraphirtes Blatt geschrieben, so könnten jene, die ein Interesse dabey haben, sie für falsch erklären zu lassen, sie aus diesem Grunde angreifen. Der Beamte des C.-St. würde sich in einer unangenehmen Lage befinden; er ist zwar unschuldig, denn seine Urkunde stimmt mit der Wahrheit überein; allein die Bosheit verfolgt ihn, und wenn man ihn auch keines Betrugs überzeugen kann, so wird man ihm doch den gegründeten Vorwurf machen können, daß er den Zustand seines Registers nicht untersucht hat.

C) Die Urkunden müssen hintereinander und ohne einigen Zwischenraum zu lassen, eingeschrieben, Aus

Streichungen und Zusätze müssen genehmiget und unterzeichnet werden. (Art. 42.) Einige Beamten des C.-St. lassen die Hälfte der Seite, welche sich unter der Erklärung des Richters, der das Register numerirt und paraphirt hat, unbeschrieben und schreiben die erste Urkunde auf die zweyte Seite des Blattes; andere schreiben auf einer Seite auch nur Eine Urkunde, wenn diese gleich nur zwey Drittheile oder drey Vierttheile der Seite einnimmt, so, daß ein Zwischenraum zwischen dieser und der folgenden Urkunde existirt; in beyden Fällen ist das Gesetz verletzt. Der zwischen zwey Urkunden gelassene Zwischenraum, wie klein er auch seyn mag, kann Betrug veranlassen, man kann eine in kurzen Ausdrücken abgefaßte Geburts- und Sterbeurkunde darein schreiben; daher muß unmittelbar nach der Unterschrift des Richters, oder jener des Beamten des C.-St. am Fuße einer Urkunde die neue Urkunde, die gefertigt werden soll, angefangen werden.

Ausstreichungen und sonst wo hingeschriebene Zusätze müssen so wie der Hauptinhalt der Urkunde genehmiget und unterzeichnet werden. Einige Beamten des C.-St. begnügen sich, unter den Ausstreichungen und Zusätzen ihren Handzug zu setzen; sie fordern nicht einmahl die Genehmigung und Unterschrift der erschienenen Personen. Der Handzug ist nicht hinreichend; das Gesetz fordert hier so wie bey dem Hauptinhalte der Urkunde eine Unterschrift, in der Voraussetzung, daß der Beamte des C.-St. sie allein unterzeichnet habe; wenn aber alle erschienene Personen oder einige derselben die Urkunde unterzeichnet haben, so müssen die Zusätze so wie die Genehmigung der Ausstreichungen auf dieselbe Weise unterzeichnet werden. Geschieht dieses nicht, so verdient das, was am Rande der Urkunde geschrieben ist, keinen Glauben, die ausgestrichenen Worte werden nicht mehr so betrachtet als wären sie mit Bewilligung der Parteyen ausgestrichen worden, weil nichts beweiset, daß diese Veränderungen in ihrer Gegenwart gemacht worden sind.

D) Es ist verboten, die Worte abzukürzen und ein Datum in Ziffern auszudrücken. (Art. 42.) Eine Abkürzung ist kein Wort; sie drückt keine Idee aus, denn sie ist kein angenommenes Zeichen; nur der, welcher sie macht, verbindet damit einen Begriff. In einer öffentlichen Urkunde muß alles klar und verständlich seyn; was eine willkürliche Auslegung veranlassen oder einen dunkeln Sinn darbiethen kann, muß sorgfältig darin vermieden werden. Die Ziffern sind gar nicht geeignet um ein Datum in öffentlichen Urkunden auszudrücken; die einfache Form derselben macht Verfälschungen leicht möglich.

E) Die Register müssen jedes Jahr abgeschlossen und hinterlegt werden. (Art. 43.) Am Ende eines jeden Jahres müssen die Register von dem Beamten des C.-St. abgeschlossen werden; dieß geschieht durch eine einfache und kurze Erklärung, welche er unmittelbar nach der letzten Urkunde in die Register einträgt. So lange ein Register nicht geschlossen ist, kann man noch Urkunden darin einschreiben; geschähe dieses auch nur aus Irthum, so könnten doch sehr üble Folgen daraus entstehen. Setzen wir den Fall, daß ein Beamter des C.-St. in das für das Jahr 1811 bestimmte Register, welches er abzuschließen vernachlässiget hat, eine Urkunde über eine Erklärung einträgt, die ihm erst im Anfange des Jahres 1812 gemacht worden ist; wenn man eine Ausfertigung dieser Urkunde verlangt, wird es sehr schwer seyn, sie aufzufinden, weil die Angaben der Familie nicht mit dem Datum des Registers übereinstimmen. Eine solche Nachlässigkeit kann auch Anlaß zu Inconvenienzen anderer Art geben.

In dem ersten Monate jeden Jahres muß der Beamte des C.-St. die Register des vorhergegangenen Jahres hinterlegen, ein Exemplar in die Kanzley des Bezirksgerichtes und das andere in die Archive der Gemeinde; auf diese Weise hat die Regierung in jedem Bezirke einen Central-Punct, wo sie die zur Verfertigung statistischer Tabellen erforderlichen Notizen finden kann, und die Bürger können sich ohne viele

Kosten und Zeitverlust Ausfertigungen von jenen Urkunden ertheilen lassen, deren sie bedürfen mögen. Diese Hinterlegung der Register an zwey verschiedenen Orten gewährt noch den großen Vortheil, daß sie die Folgen von unglücklichen Ereignissen, die aus Zufall oder Nachlässigkeit eintreten mögen, hindanhaltet. Eine Feuersbrunst kann das Gemeindehaus oder die Gerichtskanzelley in Asche legen, alle darin aufbewahrten Papiere können ein Raub der Flammen werden; in den Landgemeinden ist diese Gefahr um so größer, je unbedeutender daselbst die Anstalten gegen Feuersbrünste sind; zudem befinden sich auf dem Lande die Register des C.-St. gewöhnlich in dem Hause, welches dem Maire und seinen Angehörigen zur Wohnung dient, weil kein Gemeindehaus existirt. Was immer für eine Ursache kann die Register des C.-St. verschwinden machen, welche Nachforschungen, Zeugenverhöre, Prozesse würde ein solcher Verlust nicht nach sich ziehen, wenn sie nicht an zwey Orten hinterlegt würden? Was an einem Orte verschwunden ist, findet sich an einem andern wieder, und der Friede wird in den Familien nicht gestört; diese Bemerkungen werden hinreichen die Beamten des C.-St. zu überzeugen, wie wichtig es sey, die Vorschrift des Gesetzes in Ansehung der Hinterlegung der Register auf das pünctlichste zu befolgen.

Ein kaiserl. Decret vom 20. Jul. 1807 schreibt vor, daß die Beamten des C.-St. alle Jahre alphabetische Tabellen über ihre Register verfertigen und solche einem jeden Duplicate derselben bey ihrer Hinterlegung beysügen sollen; alle zehn Jahre werden diese Tabellen von dem Actuar des Bezirksgerichts zusammengeschmolzen um für jede Gemeinde nur eine einzige zu bilden, wovon jeder Maire eine Ausfertigung erhält. (Siehe dieses Decret in der Daniels'schen Uebersetzung des Gesetzb. Napoleons III. Aufl. Seite 15 u. f.) *)

*) Da wir diese Uebersetzung noch oft anführen müssen, so werden wir uns hiebey folgender Abkürzungen bedienen: Daniels's Ueb. des Ges. Nap.

F) Ebenso müssen die Vollmachten *) und andere Documente hinterlegt werden. (Art. 44.) Diese Belege die nie von den Registern getrennt werden dürfen, werden bey der Kanzley des Bezirksgerichts hinterlegt, nachdem sie vorher mit dem Handzuge des Producenten und jenem des Beamten des C.-St. versehen worden sind. Einige Beamte des C.-St. behalten diese Belege, andere verwahren solche nicht mehr, sobald sie einmahl die Urkunde, zu deren Abfassung sie sie brauchten, gefertigt haben, so daß sie oft nicht im Stande sind, solche erforderlichen Falles vorzulegen. Dieses Verfahren ist sehr unregelmäßig; das Gesetz hat nicht bloß wegen des Beamten des C.-St. die Vorlegung dieser Papiere gefordert; sie sind ihm zwar nöthig, damit er seine Urkunden gültig abfassen könne; sie müssen aber auch dann noch vorhanden seyn, wenn seine Register untersucht werden; der kaiserl. Procurator muß den Beweis, daß der Beamte des C.-St. nach dem Gesetze zu Werke gegangen sey, in den Documenten finden, welche den Registern beygefügt sind.

Wenn der Beamte des C.-St. seine Register bey der Gerichtskanzley hinterlegt, so muß er sich von dem Actuar einen detaillirten Empfangschein von allen Gegenständen, die er überliefert, ausstellen lassen. Diese Register enthalten sehr wichtige Urkunden; der Beamte des C.-St. ist dem Gesetze und den Parteyen für jedes Ereigniß verantwortlich, wodurch sie eine Veränderung erlitten haben, so lange sich solche in seinen Händen befinden; er muß also alle Sorgfalt

*) Der 36. Art. des Ges. Nap. sagt: „In allen Fällen, in welchen die Interessenten nicht verbunden sind, in Person zu erscheinen, dürfen sie sich durch einen andern, der mit einer besondern Vollmacht in authentischer Form versehen ist, vertreten lassen.“ Man kann auf Ansuchen eines Bevollmächtigten die Aufgebote vornehmen lassen; Vater, Mutter, Großeltern können vor dem Beamten des C.-St. durch einen Dritten die Einwilligung zur Heirath ihrer Kinder ertheilen lassen. In allen diesen Fällen muß die Vollmacht bestimmt auf den Gegenstand, wovon es sich handelt, und nur auf diesen sprechen, vor Notar ausgestellt und einregistrirt seyn.

darauf werden, daß sie durch Personen, die sein Zutrauen haben und unverändert bey der Gerichtskanzelley überreicht werden. Eben so fordert die Klugheit, daß, wenn er seine Register in die Archive der Gemeinde hinterlegt, hierüber ein Protokoll gefertigt werde; dieses Protokoll kann von dem Maire gefertigt werden, wenn der Deponent ein Adjunct ist, und von dem Adjuncten, wenn der Deponent der Maire ist.

G) Die Urkunden müssen das Datum, die Nahmen, das Alter &c. enthalten. (Art. 34.) Bey Abfassung der Urkunden muß der Beamte des C.-St. vor allem darauf sehen, daß der Tag, das Jahr und die Stunde, wo sie abgefaßt wurden, genau darin ausgedrückt werden, dieß geschieht am Anfange der Urkunde. Einige Beamte des C.-St., wenn sie an dem nehmlichen Tage mehrere Urkunden aufnehmen, begnügen sich, das Datum nur in der ersten Urkunde anzuführen, und fangen die folgenden mit den Worten an: Und an dem nehmlichen Tage &c. Dieß ist ein sehr fehlerhafter Gebrauch; jede Urkunde muß vollständig seyn; keine bezieht sich auf die andere; sie haben nur das mit einander gemein, daß sie in das nehmliche Register eingeschrieben sind; da jede besonders ausgefertigt werden muß, so muß auch jede ihr eigenes Datum haben. Lächerlich wäre es überdieß, wenn man die Ausfertigungen einer Urkunde mit den Worten: An dem nehmlichen Tage anfangen wollte, und dieß müßte doch geschehen weil eine Ausfertigung die getreue Abschrift des Originals seyn soll.

Die Worte Vormittags oder Nachmittags, welche man in vielen Urkunden des C.-St. findet, bezeichnen nicht hinreichend die Zeit, wo sie aufgenommen worden sind; das Gesetz verordnet, daß die Stunde ausgedrückt werde.

Die Vornahmen, Geschlechtsnahmen, das Alter, das Gewerbe und der Wohnort aller derjenigen, die in der Urkunde genannt werden, müssen darin enthalten seyn. Die Angabe der Vornahmen und des Gewerbes ist nothwendig um Personen von der nehmlichen Familie von einander zu unterscheiden.

den; die Angabe des Alters wird erfordert, um die Großjährigkeit oder Minderjährigkeit zu beweisen, weil die Formalitäten in beyden Fällen bey einigen Urkunden verschieden sind. Eben so muß auch der Wohnort angegeben werden; wer keinen hat, wird als Landstreicher angesehen, und kann zu keiner öffentlichen Urkunde mitwirken.

Welche Vornahmen in den Urkunden des C.-St. vorkommen dürfen, hat das Ges. vom 11. Germ. II. J. (1. Apr. 1803) bestimmt; ein kaiserl. Decret vom 20. Jul. 1808 befehlt den Juden, welche keine bestimmten Familien- und Vornahmen haben, deren anzunehmen. (Das angeführte Gesetz und Decret findet man in Daniels Ueb. des Ges. Nap. III. Aufl. Seite 26 u. f. IV. Aufl. S. 31 u. f. beygefügt.)

Der Groß-Nichter Justiz-Minister hat in seinem Circular-Schreiben vom 3. Jun. 1807 den kaiserl. Procuratoren aufgetragen, den Mairen und Adjuncten ihres Bezirks die Weisung zu geben, daß sie jedes Mal in den Heiraths- oder Sterbeurkunden der Mitglieder der Ehrenlegion oder in den Geburtsurkunden ihrer Kinder diese Eigenschaft ausdrücken sollen. (Gedachtes Schreiben ist in dem so eben angeführten Werke Seite 13 u. 19 abgedruckt). Es ist aber verbothen, in gedachten Urkunden Titel, Benennungen und Ausdrücke, welche auf eine unmittelbare oder mittelbare Weise an das Lehnsystem und an den alten Adel erinnern, einzurücken. (Ges. vom 16. Oct. 1791, 8. Pluv. u. 6. Fruct. 2. J.) Es versteht sich aber von selbst, daß diese Verfügung nicht auf die durch das kaiserl. Decret vom 1. März 1808 neu errichteten Titel anwendbar ist.

H) Es darf in die Urkunden nichts Fremdartiges eingerückt werden. (Art. 35.) Die Urkunden des C.-St. haben zum Zwecke, eine Thatsache zu constatiren; was diese Thatsache nicht ist, oder nicht dienen kann, sie in Gewißheit zu setzen, muß aus der Urkunde wegbleiben. Der Beamte des C.-St. darf in sein Register nur die Erklärungen der erschei-

nenden Personen einschreiben, und hiebei wird gleichwohl noch erfordert, daß solche bloß zum Zwecke haben eine Thatsache, die sich auf den C.-St. bezieht, zu beurkunden; er muß sich enthalten, Bemerkungen von seiner Seite in die Register oder am Rande derselben einzutragen, oder Erklärungen aufzunehmen, die in den Augen des Gesetzes ohne Wirkung sind, z. B. wenn eine dritte Person, ohne Vollmacht, jemanden als den Vater eines außer der Ehe gebornen Kindes erklären würde, weil eine solche Erklärung keinen Beweis der Kindtschaft liefert, und den Urkunden nichts anderes eingerückt werden darf, als was von den Erscheinenden erklärt werden muß.

I) Die Zeugen müssen männlichen Geschlechtes und großjährig seyn. (Art. 37.) Die Zeugen werden von den Interessenten selbst gewählt; der Beamte des C.-St. hat sich mit ihrer Wahl nicht zu beschäftigen; er muß bloß untersuchen, ob sie die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, er kann sie nur dann verwerfen, wenn eine dieser Eigenschaften ihnen mangelt; man findet in mehreren Registern des C.-St., daß beynahe bey allen in einem Jahre aufgenommenen Urkunden die nehmlichen Personen als Zeugen erscheinen; dieses erregt gegründeten Verdacht gegen sie; bey einigen Geburtsurkunden paradien der Taufpathe und die Pathinn als Zeugen, welches eine offenbare Uebertretung des angeführten Artikels ist. Man sehe Maleville's Commentar über das Gesetzbuch Napoleons I. Th. S. 68 u. f.

K) Die Urkunden müssen vorgelesen und so gleich unterzeichnet werden. (Art. 38 u. 39.) So bald die Urkunde aufgenommen ist, muß der Beamte des C.-St. sie den erscheinenden Theilen vorlesen; die Erklärenden müssen wissen, was sie gesagt, die Zeugen, was sie bezeugt haben; diese Vorsicht beugt allem Irrthume vor; außerdem fordert aber das Gesetz auf eine bestimmte Weise, daß in der Urkunde Meldung von der geschenehen Vorlesung derselben gethan werden soll. So bald die Urkunde vorgelesen ist, muß sie so gleich von den erscheinenden Theilen, wenn sie schreiben können, und in jedem

Falle von dem Beamten des C.-St. auf dem Register unterzeichnet werden.

Mehrere Beamte des C.-St. fordern nicht von den Personen, welche Urkunden über diesen Gegenstand aufnehmen lassen wollen, daß sie Zeugen mitbringen, weil sie selbst gutmüthige Personen zu ihrer Verfügung haben, die zu einer bestimmten Zeit vor ihnen erscheinen und die Urkunden unterzeichnen, die man ihnen vorlegt, ob sie gleich bey Abfassung derselben nicht zugegen waren; dieß ist eine wahre Fälschung von Seiten des Beamten des C.-St., welche die strengste Verfolgung verdient; wie, wenn einer der gutmüthigen Zeugen stürbe, ohne die Urkunde, bey deren Abfassung er zugegen gewesen seyn soll, unterzeichnet zu haben, und man Ausfertigungen von dieser Urkunde abgegeben hätte, worin gesagt wäre, daß die Unterschrift des Zeugen sich auf dem Register fände? Könnte wohl in diesem Falle der Beamte des C.-St. einer Criminal-Untersuchung entgehen?

Anderer Beamten des C.-St. sind nicht gegenwärtig, wenn die Parteyen ihre Erklärungen machen; ihre Secretaire vertreten ihre Stelle, und die Urkunden werden nicht in Gegenwart der Parteyen und Zeugen von dem öffentlichen Beamten unterzeichnet; wie, wenn dieser stirbt, ohne sie unterzeichnet zu haben? Alle Urkunden müssen aufs neue und zwar vermöge gerichtlicher Urtheile gefertigt werden, und die Erben des Beamten des C.-St. müssen die Kosten tragen, welches schon mancher Familie solcher pflichtvergeffenen Beamten die größten Unannehmlichkeiten zugezogen hat. (Gutachten des Staatsraths vom 30. Frim. 12. J.)

L) Die Urkunden des C.-St. dürfen nicht auf fliegende Blätter geschrieben werden, und zwar unter den im 192. Art. des Strafgesetzbuchs verhängten Strafen. (Art. 52.) Sie haben nur dann ein gewisses Datum und einen gesetzlichen Charakter, wenn sie in die Register eingetragen sind. Auf fliegende Blätter geschriebene Urkunden des C.-St. sind ohne Wirkung und können für den öffentlichen

Beamten die schädlichsten Folgen haben, besonders wenn er vergessen sollte, sie in die Register einzutragen, die erklärenden Parteyen stürben, und es also nicht mehr möglich wäre, diese Formalität zu erfüllen.

M) Erklärungen, welche von den Parteyen nicht in den gesetzlichen Fristen gemacht worden sind, dürfen nur dann in die Register des C.-St. eingetragen werden, wenn dieß durch ein Urtheil erlaubt worden ist. Dieses ward förmlich durch ein Gutachten des Staatsrath vom 12. Brüm. 11. J. entschieden. (Siehe diese Entscheidung in Daniels Ueb. d. Ges. Nap. III. Aufl. Seite 41, IV. Aufl. Seite 46.)

N) Fall, in welchem die Beamten des C.-St. ihre Functionen nicht ausüben dürfen. Dieser Fall tritt dann ein, wenn es sich handelt, Erklärungen aufzunehmen, die ihre Kinder unmittelbar betreffen, weil sie dann wesentliche Partey bey dergleichen Erklärungen sind, und niemand für sich selbst eine Urkunde aufnehmen kann. Ist der Maire in diesem Falle, so muß er durch eine besondere Delegation seinen Adjuncten beauftragen, die Erklärungen, welche die Kinder des Maire oder seiner Frau betreffen, jene z. B. über ihre Geburt, Heirath und Absterben aufzunehmen.

O) Wenn der Maire und seine Adjuncten gesetzmäßig verhindert oder abwesend sind, wer übt die Functionen des Beamten des C.-St. aus? Nach einer Entscheidung des Justiz-Ministers vom 20. May 1807 das älteste Mitglied des Municipal-Rathes; diese Entscheidung gründet sich auf die Analogie des 4. Art. 1. Tit. des Ges. vom 20. Sept. 1792. Fleurigevon in seinem Manuel administratif ist der Meinung, daß der Maire in dem angenommenen Falle diese Functionen dem Beamten des C.-St. der zunächst gelegenen Gemeinde übertragen, daß diese Delegation von dem Präfecten oder wenigstens von dem Unter-Präfecten gut geheißen und ihrer in den Urkunden Erwähnung gethan werden müsse.

P) Außerordentliche Beamten des C.-St. (Ges. vom 18. Flor. 10. J., Ges.-Büll. Nro. 189.) Wenn das Meer oder jedes andere Hinderniß die Communication des Hauptortes einer Mairie mit den davon abhängenden Dritschaften oder Ins-Isn beschwerlich, gefährlich oder unmöglich macht, so ernennt die Regierung oder der Präfect außer der gewöhnlichen Zahl der Adjuncten noch einen besondern Adjuncten, welcher mit der Führung der Register des C.-St. beauftragt wird, die er am Ende jedes Jahres gehörig abgeschlossen dem Maire einschickt.

Q) Auszüge aus den Registern des C.-St.; Ausfertigungen der Urkunden. Jedermann hat das Recht, sich Auszüge aus den Registern des C.-St. abfolgen zu lassen, unter Bezahlung der Gebühren, welche das kaiserl. Decret vom 12. Junius 1807 festgesetzt hat. (Siehe dieses Decret in Daniels Ueb. des Ges. Nap. III. Aufl. S. 20, IV. Aufl. S. 26.) Für die Verfertigung der Urkunden und ihre Eintragung in die Register ist nichts zu entrichten; weder die Urkunden noch die Ausfertigungen derselben sind der Einregistrierung, wohl aber dem Stempel unterworfen, mit Ausnahme jedoch der Ehescheidungsurkunden, für deren Ausfertigungen eine Einregistrierungsgebühr von 15 Francs bezahlt werden muß. (Ges. vom 22. Frim. 7. J.)

Die Auszüge aus den Registern des C.-St. werden von den Actuarien der Gerichte erster Instanz oder von den Mairen, nicht aber von ihren Secretarien ertheilt, weil letztere keinen öffentlichen Charakter haben, wie dieses durch ein Gutachten des Staatsraths vom 2. Jul. 1807 entschieden worden ist; dieses Gutachten, so wie das hierüber erlassene Circular des Justiz-Ministers, sind in dem eben angeführten Werke Seite 17 u. 23 abgedruckt.

Daß die Ausfertigungen der Urkunden mit der Urschrift übereinstimmen müssen, bedarf wohl keiner Erinnerung; man sehe gleichwohl hierüber die vom Justiz-Minister in Betreff jener des C.-St. am 21. April 1806 erlassene Instruction, Seite 20 u. 26 des gedachten Werkes.

S. 3. Von den Geburtsurkunden.

A) Die Geburt muß in drey Tagen beurkundet werden. (Art. 55.) Drey Tage nach der Entbindung muß über die Geburt eines Kindes auf die Erklärung, die hierüber dem Beamten des C.-St. geschieht, und auf die Vorzeigung des Kindes eine Urkunde gefertigt werden. — Wenn nachlässige Eltern oder andere Personen, denen die Pflicht obliegt, Geburtserklärungen zu machen, solches nicht in drey Tagen thun, so hat der Beamte die Ursachen dieser Verzögerung weder zu untersuchen noch darüber zu erkennen; das Gesetz hat ihn nicht zum Richter über diese Verzögerung bestellt; er muß sich darauf beschränken, die Aufnahme der Urkunde so lange zu verweigern, bis solche durch ein Urtheil des Bezirksgerichts erlaubt worden ist, wie wir bereits im 2. S. unter dem Buchstaben M bemerkt haben; diejenigen, welche die Erklärung über die Geburt zu machen unterlassen haben, aber hiezu nach dem Gesetze verbunden waren, werden zu Folge des 346. Art. des St.-G. zu einer Gefängnißstrafe und Geldbuße verurtheilt.

B) Welche Personen Geburtserklärungen zu machen haben, und was diese nicht enthalten dürfen. (Art. 56 u. 312.) Die Geburt des Kindes muß von dem Vater oder in Ermangelung des Vaters von den Doctoren der Arzney- oder Wundarzneykunde, den Hebammen, Gesundheitsbeamten oder von andern Personen, die bey der Geburt zugegen gewesen sind, und wenn die Mutter außer ihrem Wohnorte entbunden worden ist, von der Person, bey der sie geboren hat, angezeigt werden; über diese Erklärung wird so gleich eine Urkunde in Gegenwart zweyer Zeugen abgefaßt. (Art. 56.)

Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Mann zum Vater; dieser ist gleichwohl berechtigt, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem drey hundertsten bis zum hundert und achtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, wegen seiner Entfernung oder durch die Folgen eines

Zufalls, sich in der physischen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen. (Art. 312.)

Wenn also in der Zwischenzeit von zehn Monaten der Ehemann während der ersten vier Monate in der physischen Unmöglichkeit war, seiner Frau ehelich beizuwohnen, so ist er berechtigt, das Kind nicht anzuerkennen, welches sechs Monate nach seiner Zurückkunft oder Genesung geboren wurde. Der Beamte des C.-St. hat sich aber über diese Umstände nicht zu bekümmern, weil er weder über dergleichen Thatfachen noch über den Stand der Personen zu erkennen hat; er muß sich auf den Grundsatz einschränken, daß ein während der Ehe empfangenes Kind von dem Manne herkomme, welcher dagegen bey der Gerichtsbehörde Einwendungen vorbringen kann, die allein hierüber zu entscheiden befugt ist. — Wenn aber eine Frau erklärte, daß das Kind, welches sie zur Welt gebracht hat, nicht von ihrem Manne, sondern von einem andern herkomme, so darf der Beamte des C.-St. diese Erklärung nicht aufnehmen, weil sie dem durch den Art. 312 des Ges. Nap. aufgestellten Grundsatz zuwider und unmoralisch ist, und nicht gestattet werden kann, daß die Frau willkürlich über den Stand des Kindes ihres Mannes verfügt. (Decret vom 19. Flor. 2. J.) Der Beamte des C.-St. ist im Gegentheile verbunden, die Erklärung der Waterschaft anzunehmen, wenn ihm gleich die Ehe nicht constatirt scheint, und der Vater abwesend ist, denn diese Erklärung hat keinen Einfluß auf den C.-St. des Kindes, wenn es außer der Ehe gezeugt ist, und schadet dem bürgerlichen Interesse desjenigen nicht, der als Vater bezeichnet wird, wenn dieser das Kind nicht anerkennt; der C.-St. des Kindes würde aber sehr gefährdet werden, wenn es in der Ehe erzeugt wäre, und der öffentliche Beamte wegen seiner Zweifel oder der Abwesenheit des Vaters sich weigerte, das Kind für ein eheliches anzuerkennen. — Wenn ein anderer als der Ehemann erklärte, daß er der Vater eines von einer verheiratheten Person gebornen Kindes sey, so dürfte diese Erklärung wegen ihrer Unsitlichkeit nicht

in die Geburtsurkunde eingetragen werden, denn hiedurch würde der Ehebruch einen Anschein von Rechtfertigung erhalten.

Einige Beamten des C.-St. fordern von den Personen, welche bey einer Entbindung zugegen waren, eine Erklärung über den Namen des Vaters; dieses Begehren ist indiscret und unnütz, das erste, weil sie dahin zielt, einen Bürger zu compromittiren, das letzte, weil die Erklärung der Mutter keinen Einfluß auf den C.-St. des Kindes hat; der allein wird für den Vater eines natürlichen Kindes gehalten, welcher freywillig vor dem Beamten des C.-St. erklärt, daß er dessen Vater sey. Dieser Beamte darf hierüber nur dann die Erklärung eines nicht verheiratheten Individuums aufnehmen, wenn er denjenigen kennt, der sich als Vater des natürlichen Kindes darstellt, und diese Erklärung darf er mit keiner Note, Randglosse oder Bemerkung begleiten, wenn sie nicht von dem erklärenden Theile herkommt. — Eine verheirathete Frau, wenn sie außer ihrem Wohnorte entbunden wird, kann ihr Kind unter ihrem eigenen Familiennamen erklären lassen; in diesem Falle muß der öffentliche Beamte diese Erklärung aufnehmen, ob er gleich weiß, daß diese Mutter verheirathet ist, weil er nicht über die Identität der Mutter noch über den C.-St. des Kindes zu erkennen hat; er muß jedoch dem kais. Procurator bey dem Bezirksgerichte seine Zweifel mittheilen, damit dieser jene Nachforschungen machen könne, die den Umständen angemessen seyn mögen.

Wir wollen bey dieser Gelegenheit die Frage berühren, ob unverheirathete Frauenspersonen noch verbunden sind, ihre Schwangerschaft bey dem Maire oder Friedensrichter zu erklären, wie dieß das Edict vom Februar 1556 vorschreibt; diese Frage wurde von den Ministern der Justiz und des Innern zu verschiedenen Mahlen und unter andern den 18. Brüm. 6. J. verneinend entschieden, weil der letzte Artikel des Strafgesetzbuches von 1791 dieses Edict aufgehoben habe, und kein neueres Gesetz vorhanden sey, welches unverheiratheten Müttern diese Verbindlichkeit auferlegt.

C) Wie die Geburtsurkunden errichtet werden. (Art. 55 u. 57.) Zur Errichtung einer Geburtsurkunde wird die Gegenwart von 5 Personen erfordert: 1) Derjenigen Person, welche die Erklärung macht, 2) der zwey Zeugen, 3) des vorgezeigten Kindes und 4) des Beamten des C.:St.

Wir müssen abermahls erinnern, daß die Zeugen großjährig und des männlichen Geschlechts seyn müssen, weil so oft gegen diese so leicht zu beobachtende Verfügung des Gesetzes gefehlt wird; so hat man z. B. in einer Geburtsurkunde angeführt gefunden, daß das Kind, wovon die Rede war, der Sohn des A. . . ., 25 Jahr alt, sey, und daß die Urkunde in Gegenwart von zwey Zeugen, wovon der Eine der ältere Bruder des Neugeborenen, sein Pathe sich befand, errichtet worden sey. Wenn der Vater dieses Zeugen nur 25 Jahre alt war, so konnte der Sohn höchstens 11 Jahre alt seyn; er war also nicht großjährig, konnte wohl Pathe seines Bruders, nicht aber Zeuge bey Errichtung einer Urkunde über den C.:St. seyn.

Das Kind muß dem Beamten des C.:St. vorgezeigt werden; diese wesentliche Pflicht wird nur zu oft den Eltern erlassen; dieser Mißbrauch darf durchaus nicht geduldet werden. Der öffentliche Beamte ist verbunden, das Geschlecht des Kindes, dessen C.:St. er zu constatiren hat, zu bezeichnen; er muß also das, was er bezeugt, was er selbst gesehen zu haben erklärt, untersuchen. Jedes Zutrauen auf die Erklärungen anderer ist in dieser Hinsicht tadelnswürdig, ja so gar gefährlich; wenn das Kind nicht vorgezeigt wird, wenn der Beamte sich nicht selbst von dem Geschlechte desselben überzeugt, so macht er, wenn gleich der Inhalt seiner Urkunde wahr seyn sollte, dessen ungeachtet eine falsche Erklärung, welche mehr Ahndung verdient, wenn sie von einem öffentlichen Beamten, als wenn sie von einem Privat-Manne begangen wird; da er etwas bezeugt, was er nicht gesehen hat, gibt er das böse Beyspiel einer öffentlichen Lüge, und zeigt, daß man ungestraft die Verfügungen des Gesetzes ver-

eiteln kann; er setzt sich übrigens der Gefahr aus, von einer Familie hintergangen zu werden, welche ein Interesse dabey hätte, constatiren zu lassen, daß das Kind männlichen Geschlechtes wäre, ob es sich gleich anders verhielte.

Die Art, auf welcher zur Errichtung der Geburtsurkunde geschritten wird, ist folgende: Wer im Zustande seiner zwey Zeugen die Erklärung macht, zeigt das Kind dem öffentlichen Beamten vor, gibt die Vornahmen, Nahmen, Gewerbe, Alter und Wohnort der Eltern an, erklärt, wessen Geschlecht es ist, an welchem Tage es geboren worden, so wie die Vornahmen, die man ihm gibt.

Nach dieser Erklärung setzt der Beamte des C.-St. seine Urkunde auf, und drückt im Anfange derselben den Tag, Monat, das Jahr und die Stunde aus, wo sie aufgenommen worden, zeigt seine Vornahmen, Nahmen und seine Eigenschaft eines Beamten des C.-St. und die Gemeinde an, worin er angestellt ist, die Vornahmen, Nahmen, Alter und Wohnort der requirirenden Person, und schreibt alsdann die Thatfachen, die ihm erklärt wurden, nieder; er versichert sich des Geschlechtes des Kindes durch eine eigene Untersuchung, wovon er in der Urkunde Erwähnung thut, alles dieses in Gegenwart der zwey Zeugen, deren Vornahmen, Nahmen, Alter, Gewerbe und Wohnort er bezeichnet mit der Bemerkung, daß sie großjährig sind, wenn sie ihm dieses auf seine Aufforderung erklärt haben.

Hierauf trägt er diese Urkunde in das Doppelte des Geburtsregisters ein, liest sie den Erscheinenden vor, erwähnt ausdrücklich dieser Vorlesung, und läßt auf beyden Registern den Erklärenden so wie die zwey Zeugen unterschreiben; können sie nicht unterzeichnen, so geschieht hievon besondere Erwähnung, und er unterzeichnet in ihrer Gegenwart. Sind Ausstreichungen oder Zusätze gut zu heißen, so läßt er sie gleichfalls von den Erscheinenden unterschreiben, und er unterzeichnet nach ihnen.

D) Erklärungen, die in Ansehung todt geborner Kinder zu machen und wie solche zu beurkunden sind. Daß

Gesetz verordnet, daß alle Geburten und alle Sterbfälle erklärt werden sollen; nach den Polizen-Reglements müssen die Begräbnisse unter der Aufsicht der öffentlichen Autorität geschehen. Es hat nichts unschickliches, die Erklärungen über todt geborne Kinder aufzunehmen, aber es kann sehr schädlich seyn, wenn dieses nicht geschieht. Wenn man nicht verbunden wäre, eine Erklärung über eine frühzeitige oder unregelmäßige Entbindung zu machen, so wäre man es auch nicht, den Tod des Kindes zu erklären und bey der öffentlichen Autorität sein Begräbniß zu verlangen. Allein man kann solches nicht begraben lassen, ohne seinen Tod zu erklären, und ohne daß der öffentliche Beamte solchen verificirt habe; man kann daher nicht annehmen, daß er gehalten sey, ihn zu verificiren, ohne die Verbindlichkeit zu haben, solchen zu constatiren. — Wäre man nicht gehalten, den Tod eines todt gebornen Kindes zu erklären und dasselbe begraben zu lassen, so wäre man befugt, solches an den nächsten besten Ort zu werfen. Ein Mädchen könnte auf diese Art sein Kind tödten, ohne eine Strafe zu befürchten; es brauchte nur vorzugeben, daß solches todt geboren worden sey, denn man kann ohne Zeugen niederkommen, oder in Gegenwart solcher, welche bey dem Verbrechen interessirt sind. — Es ist daher nothwendig, daß die Urkunde den Zustand des Kindes im Augenblicke der Geburt ausdrückt; wird ein Kind todt geboren, so muß die Geburtsurkunde also anfangen: „Den . . . 2c. hat uns A . . . erklärt, daß B . . . seine Frau heute um . . . Uhr ein todt gebornes Kind zur Welt gebracht hat 2c. 2c.“ Diese Erklärung muß durch zwey Zeugen certificirt werden. — Hat das Kind einige Augenblicke gelebt, so wird die Geburtsurkunde in der gewöhnlichen Form aufgesetzt; man bezeichnet darin die Zeit, während welcher das Kind gelebt hat, und also auch die Zeit seines Todes, welche man alsdann in dem Register der Sterbfälle constatirt.

Wie die Urkunde zu verfassen sey, wenn dem Beamten des C.-St. ein Kind ohne Leben vorgezeigt wird, hat indessen

ein kaiserl. Decret vom 4. Jul. 1806 bestimmt; man findet dieses Decret in Daniels Ueb. des Ges. Nap. III. Aufst. S. 25, IV. Aufst. S. 31.

E) Geburtsurkunden der Findlinge. (Art. 58.) Jeder, der ein neu gebornes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des C.-St. mit den Kleidungen und andern bey dem Kinde gefundenen Sachen zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden, anzugeben; wer dieß zu thun unterläßt, wird mit der im 347. Art. des Strafgesetzb. verhängten Strafe belegt.

Die Pflichten, welche der Beamte des C.-St., im Falle ein neu gebornes Kind gefunden wird, zu erfüllen hat, sind im 58. Art. des Strafgesetzb. Nap. bestimmt; der Verbal-Prozeß, der bey einem solchen Ereignisse zu fertigen ist, muß umständlich seyn; er besteht aus zwey verschiedenen Theilen; der erste begreift die Erklärung desjenigen in sich, der das Kind gefunden hat; er muß die Ueberlieferung des Kindes, der bey ihm gefundenen Kleidungsstücke und anderer Effecten, so wie die Umstände der Zeit und des Ortes, wo das Kind ausgesetzt war, beurkunden; der zweyte Theil des Verbal-Prozesses ist ganz das Werk des Beamten des C.-St.; er muß das Alter bezeichnen, welches das Kind ihm zu haben scheint, sein Geschlecht, den Nahmen, den er ihm gibt, und endlich die Civil-Belehrde, der er es überliefern läßt.

Der Minister des Innern hat durch seine Instruction vom 30. Jun. 1812 verordnet, daß der Beamte des C.-St. jedem Findlinge einen besondern Nahmen geben soll, aber keinen solchen, den wirklich existirende Familien führen, weil dieser für sie eine Art kostbaren Eigenthums ist. Diesen Nahmen, sagt er, muß man entweder aus der alten Geschichte oder aus besondern Umständen hernehmen, die sich auf das gefundene Kind beziehen; jedoch dürfen keine unanständige, lächerliche oder solche Nahmen gebraucht werden, die an die Entdeckung des Kindes erinnern möchten. Es versteht sich von selbst, daß der erste Nahme als Bornahme und der zweyte

als Familiennahme betrachtet wird, der auf die Abstammlinge des Findlings übergeht.

Das Gesetz spricht in dem 58. Art. nicht von Zuziehung von Zeugen; es scheint also, daß es dem Erklärenden nicht die Verbindlichkeit auflegt, Zeugen vorzuführen, und den öffentlichen Beamten nicht berechtigt, ihrer zu fordern; es ist jedoch behutsamer, deren zuzuziehen. Die Art. 37, 38 und 39 des Ges. Nap., welche vorschreiben, daß die Interessenten Zeugen vorbringen, daß die Urkunden den Zeugen vorgelesen und von ihnen unterzeichnet werden sollen, finden sich im I. Cap. II. Tit., welches allgemeine Verfügungen über die Urkunden des C.=St. enthält, woraus folgt, daß sie auf alle Urkunden des C.=St. anwendbar sind, in so fern nicht in Rücksicht ihrer eine besondere Ausnahme besteht; nun schließt aber der Art. 58 die Gegenwart der Zeugen nicht aus, also müssen die Urkunden, von denen er spricht, sich nach der allgemeinen Regel richten. Zur Unterstützung dieser Meinung könnte man noch anführen, was Hr. Staatsrath Thibauden bey der Discussion des angeführten Artikels gesagt hat, nemlich „daß man immer die Erklärenden, welche die Geburt und die Abstammung des Kindes attestiren, und die Zeugen, welche zugezogen werden, um der Urkunde die feyerliche Form zu ertheilen, von einander unterscheiden müsse.“ Folgt nicht hieraus, daß bey allen Urkunden des C.=St. nothwendig Zeugen zugezogen werden müssen?

F) Einschreibung der Urkunden über die Geburt eines Kindes während einer Seereise, über die Anerkennung eines Kindes. (Art. 59--62.) Wird ein Kind während einer Seereise geboren, so muß der Beamte des C.=St. die Ausfertigung der Geburtsurkunde, welche ihm der Marine-Minister übersendet, gleich nach ihrer Erhaltung in sein Register eintragen. — Die Urkunde über die Anerkennung eines Kindes muß den Registern auf den Tag, da sie geschehen ist, eingetragen, und hievon am Rande der Geburtsurkunde, wenn eine vorhanden ist, Meldung gethan werden.

§. 4. Von den Heirathsurkunden.

A) Vorläufige Bemerkungen. Diese Urkunden bieten die meisten Schwierigkeiten dar; sie verdienen ihrer Wichtigkeit wegen eine besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Beamten des C.-St.; der vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten sind hier sehr viele; mit Sorgfalt hat der Gesetzgeber Vorsichtsmaßregeln ergriffen, ohne jedoch den Ehen Hindernisse in den Weg zu legen; durch die Publicität hat er dem Betrage Schranken gesetzt; da er Fristen vorschrieb, in denen die auf die Heirath sich beziehenden Handlungen vorgenommen werden müssen, hat er den Parteyen Zeit gelassen, über die Vortheile oder Nachtheile der einzugehenden Verbindung nachzudenken; er hat endlich bestimmt, daß bey einer für die Gesellschaft so wichtigen Handlung die Mitwirkung der Eltern eintreten müsse. Der Beamte des C.-St. muß sich überzeugt halten, daß keine von dem Gesetzgeber vorgeschriebene Formalität unterbleiben darf, weil sie alle auf den wichtigsten Gründen beruhen.

B) Aufgebothe; Fälle, in denen sie verweigert werden müssen. Das Gesetz fordert, daß der Schließung der Ehe Aufgebothe vorher gehen sollen; diese unterrichten das Publicum von der unter den Familien getroffenen Verabredung, sie benachrichtigen jene, welche das Recht haben, Opposition dagegen einzulegen. Hier entsteht die Frage: ob der Beamte des C.-St. in jedem Falle dem Begehren der Parteyen, Aufgebothe zu thun, willfahren müsse? Das Gesetz schweigt über diesen Gegenstand; es ist jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß es Fälle gibt, wo dieser Beamte die Aufgebothe verweigern muß. Dergleichen Fälle sind:

1) Wenn ein junger Mann, der das 25ste Jahr seines Alters noch nicht zurück gelegt hat, allein den Beamten des C.-St. ersuchen sollte, seine Heirath zu verkündigen, (die Aufgebothe zu thun) ohne die schriftliche Einwilligung seiner Eltern oder Großeltern oder authentische Urkunden über ihr Absterben oder ihre Abwesenheit vorzulegen (Art. 148—150),

denn von Seiten der Kinder muß bey den Handlungen, die der Heirath vorher gehen, die nehmliche Ehrerbiethung wie bey der Heirath selbst Statt finden; der öffentliche Beamte darf eine Verletzung dieser Ehrerbiethung, das Mißkennen der väterlichen Gewalt nicht gutheißen; so lange diese ihren Willen nicht geäußert hat, muß angenommen werden, man habe sie nicht zu Rathe gezogen. Und was würden am Ende Aufgebothe, welche ohne Einwilligung derjenigen geschähen, die, so zu sagen, allein das Recht haben, darum anzusuchen, für Wirkungen hervor bringen? Sie würden ein unnützer Versuch bleiben, weil die Ehe nicht ohne ihre Einwilligung geschlossen werden kann; die tadelnswerthe Gefälligkeit des Beamten des C.=St. würde ein öffentliches Aergerniß geben, und das Benehmen derjenigen, die sich heirathen wollen, ein Beyspiel von einer großen Unehreerbiethigkeit seyn. Freylich könnte man sagen, daß das Gesetz diese Pflicht dem Beamten des C.=St. nicht wörtlich vorschreibt, daß die Familie Opposition gegen die Aufgebothe einlegen kann, daß es so gar möglich ist, daß die Eltern, wenn dieser erste Schritt geschehen, ihre Einwilligung geben, die sie früher versagten, weil sie das unehreerbiethige Betragen ihres Kindes nicht kund machen wollen. Allein hiedurch würde die Achtung, welche die Kinder ihren Eltern schuldig sind, verletzt, der väterlichen Gewalt würde Hohn gesprochen und ein öffentlicher Beamter hätte diese Verletzung des Gesetzes erleichtert! Uebrigens ist das Aufgeboth die Folge des Eheversprechens; kann aber ein Vertrag gesetzlich seyn, wenn diejenigen, die ihn eingegangen haben, unfähig sind, solchen zu erfüllen?

2) Wenn eheliche Edhne, sie mögen das 25ste oder 30ste Jahr ihres Alters zurück gelegt haben, die Urkunden über die vorgeschriebenen ehrerbiethigen Ansuchen nicht beybringen. (Art. 151—155.) In Ansehung der erstern verordnet das Gesetz, daß sie durch ein ehrerbiethiges Ansuchen sich den Rath ihrer Eltern oder Großeltern ausbitten sollen; diese Verfügung läßt vermuthen, daß die ehrerbiethigen Ansuchen den Aufgebothen vorher gehen müssen; es handelt sich hier

von einem Rath, diesen hohlt man über etwas ein, was erst geschehen soll, nicht über das, was schon geschehen ist. Freylich sind die Verkündigungen der Heirath nicht die Heirath selbst, sie beweisen aber die Existenz der Verabredung derselben, und die wirkliche Abschließung ist nur eine Folge hievon; unmöglich kann man annehmen, daß das Gesetz die Kinder habe verbinden wollen, den Rath ihrer Eltern über einen schon gethanen Schritt einzuhohlen; das Ansuchen um diesen Rath nach den Aufgebothen ist Beleidigung, und weit entfernt, das Bild einer ehrerbiethigen Handlung zu seyn.

3) Wenn ein Minderjähriger allein, ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Gewalt er sich befindet, die Verkündigung seiner Heirath verlangt. (Art. 160.)

4) Wenn ein natürliches nicht anerkanntes Kind oder das seine Eltern verloren hat, nicht die Einwilligung eines besondern Vormundes beybringt. (Art. 159.)

5) Wenn Ascendenten mit ihren Descendenten oder Verschwägerte in derselben Linie, wenn Brüder mit ihren Schwestern und Verschwägerte in derselben Linie (d. h. der Schwager mit der Schwägerinn) sich verehelichen wollen. (Art. 161 u. 162.)

6) Wenn der Oheim mit der Nichte, die Muhme mit dem Neffen, der Großoheim mit der Tochter seines Neffen oder seiner Nichte eine Ehe schließen wollten, ohne die Dispensation des Kaisers beyzubringen. (Art. 163 u. 164 und Entscheidung Sr. Maj. vom 7. May 1808.) Wie diese Dispensation nachgesucht und ertheilt werde, bestimmt der Regierungsbeschluß vom 20. Prair. II. J., der in Daniels oft angeführten Ueb. des Ges. Nap. S. 64 u. 70 abgedruckt ist, wo man auch S. 65 u. 71 die eben erwähnte Entscheidung Sr. Maj. findet.

7) Wenn eine Wittwe, eine Frau, deren Ehe für ungültig erklärt worden ist, oder eine wegen einer bestimmten Ursache geschiedene Frau sich vor Ablauf der zehn Monate vom Tage des Todes des Mannes oder der ausgesprochenen Ehescheidung

sich wieder verheirathen wollte. (Art. 228 u. 296.) Man sehe Blanchards Note zu Maleville's Commentar über das Gesetzb. Nap. I. Th. S. 231. Dieses gilt sogar von dem Falle, wenn die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes ein Kind geboren haben sollte, denn die Frist von zehn Monaten ist nicht bloß deswegen vorgeschrieben, um die Verwechslung der Kinder zu verhindern, sondern sie hat auch hauptsächlich in den öffentlichen Sitten ihren Grund; wenn der Beamte des C.-St. diese Frist nicht beobachtet, so verfällt er in die durch den 194. Art. des Strafgesetzb. verhängte Geldbuße.

8) Wenn einmahl geschiedene Eheleute sich wieder mit einander, oder wenn wegen Ehebruchs geschiedene Ehegatten sich mit ihren Mitschuldigen verhehelichen wollten. (Art. 275 u. 298.)

9) Wenn die Ehescheidung mittelst wechselseitiger Einwilligung erfolgt ist, und einer von beyden Ehegatten früher als drey Jahre nach ausgesprochener Ehescheidung eine neue Ehe schließen wollte. (Art. 297.)

10) Wenn wirklich angestellte oder in die Reform gefallene Offiziere ohne schriftliche Erlaubniß des Kriegsministers, oder Unter-Offiziere und Soldaten ohne jene des Verwaltungsrathes ihres Corps sich verhehelichen wollten. (Kaiserl. Decret vom 16. Jun. 1808 und Gutachten des Staatsraths vom 21. Dec. 1808.) Das nehmliche gilt von den Ober-Kriegs-Commissarien, den gewöhnlichen Kriegs-Commissarien und Adjuncten, von den Gesundheitsbeamten, von den Militair-Personen aller Classen und Grade, den Offizieren, Unter-Offizieren und Soldaten des Fuhrwesens, (kais. Decret vom 28. Aug. 1808); nicht aber von den in Ruhestand gesetzten Offizieren. (Circular des Kriegsministers vom 7. Sept. 1808.) Eben so müssen auch die Marine-Offiziere, die vom Kaiser ernannten Militair- oder Civil-Beamten des Marine-Departements so wie jeder Unter-Offizier und Soldat, der zu diesem Departement gehört, mit oben erwähnter Erlaubniß versehen seyn, wenn sie eine Ehe eingehen wollen. (Kaiserl. Decret

vom 3. Aug. 1808.) Man findet alle diese Verordnungen in Daniels Ueb. des Gesetzb. Nap. IV. Aufl. S. 59—63.

11) Wenn catholische Geistliche, welche mit ihrem Bischofe in Communion leben, und seit dem Concordate geistliche Functionen ausgeübt haben, sich verheirathen wollen. (Schreiben des Cultus-Minister vom 14. Jänn. 1806 und Entscheidung des Kaisers vom 9. Jul. desselben Jahres; ebenda selbst S. 63.) Andere Geistliche dürfen eine Ehe schließen.

12) Wenn ein Weißer eine Negerinn oder ein Neger eine Weiße heirathen will. (Circular des Justiz-Ministers vom 18. Nivós 11. J.; ebenda S. 63.)

13) Wenn ein zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten oder zur Deportation Verurtheilter eine Ehe schließen wollte, weil diese Strafen nach dem 18. Art. des Strafgesetzb. den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, und bürgerlich Todte zu Folge des 25. Art. des Gesetzb. Nap. unfähig sind, eine Ehe einzugehen. Die Regierung kann gleichwohl dem Deportirten erlauben, sich in dem Orte der Deportation zu verehelichen. Fleurigeon sagt in seinem Code de police Seite 330: „Die Frage wurde aufgeworfen, ob ein zur Kettenstrafe, zur engern Einsperrung oder zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum, eine Heirath schließen könne. Diese Frage mußte verneinend entschieden werden, nicht weil ein Gefangener aufhört, Bürger zu seyn, denn jedermann, der sechs Monate an dem nehmlichen Orte gewohnt und die vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hat, kann sich verheirathen, sondern weil der Gefangene nicht aus dem Orte seiner Verhaftung gehen kann, um dem Gesetze Genüge zu leisten, welches verordnet, daß sich die künftigen Ehegatten persönlich an den Ort begeben sollen, wo der Beamte des C.=St. seine Functionen verrichtet, und man sich nicht durch einen Bevollmächtigten verheirathen kann. — Das Criminal-Gericht, bey welchem man sich über die Weigerung des Beamten des C.=St. beschwerte, verordnete, daß die Heirath geschlossen werden sollte. Aber sein Urtheil mußte ohne Kraft bleiben:

1) weil es das erste Urtheil nicht modificiren konnte, wodurch eine Einsperrung ohne Unterbrechung ausgesprochen wurde; 2) weil es keine Gewalt mehr über den Gefangenen hatte, und 3) weil die Verwaltungs-Autorität auch nicht das Recht hatte, die Wirkung des ersten Urtheils zu unterbrechen.“

14) Wenn ein Interdicirter eine Ehe eingehen wollte, selbst dann, wenn während seines Zustandes von Verstandeschwäche, Wahnsinn oder Raserey Zwischenräume des Vernunftgebrauchs eintreten sollten, denn er hat durch die gerichtlich erfolgte Interdiction die Befugniß seine Civil-Rechte auszuüben und zu contrahiren verloren. Aber ein Schwachsinniger, Wahnsinniger oder Blinder, die nicht interdicirt wären, könnten heirathen, weil sie moralischer und bürgerlicher Weise fähig sind, einen Willen zu haben und ihn zu äußern.

15) Wenn ein Taubstummer, der nicht schreiben kann, verlangte zu heirathen. Unsere Gesetzgebung hat sich noch nicht über den C.-St. der taubstumm gebornen ausgesprochen, man muß also in Rücksicht ihrer die alten Gesetze anwenden. — Die Ordonnanz vom J. 1735 verordnet im 2. Art., daß der taubstumm geborne, so wie jener, der es durch Zufall geworden ist, wenn er des Schreibens unerfahren ist, oder nicht schreiben kann, kein gültiges Testament machen kann, weil alle Anordnungen durch Zeichen nichtig sind; diese Gesetzgebung stimmt mit der römischen überein, (Instit. liv. 3, tit. 20 de inutilibus stipulationibus) nach welcher der Taubstumme zu stipuliren und zu versprechen unfähig ist, und wird von den französischen Gerichtsstellen befolgt, welche den Taubstummen, wenn sie großjährig werden, einen Curator bestellen, ausgenommen, wenn sie lesen und schreiben können, denn in diesem Falle konnten sie sich über alles Begriffe erwerben, und sind fähig, solche durch gewisse Zeichen auszudrücken. — Der Taubstumme, welcher nicht lesen und schreiben kann, ist also einem Interdicirten gleich zu achten, und kann sich in dieser Rücksicht nicht verehelichen; er kann es auch noch aus dem Grunde nicht, weil er seinen Willen, eine

Ehe zu schließen, nicht durch gewisse und fühlbare Zeichen zu erkennen geben kann. Der Taubstumme muß aber zur Ehe zugelassen werden, wenn er schreiben kann, weil dieses Mittel, seinen Willen auszudrücken, dem Beamten des C.-St. und den Zeugen eben so gewiß und fühlbar ist, als eine Erklärung, welche er mit seiner Stimme von sich gäbe.

Die in den 15 hier vorstehenden Absätzen angezeigten Hindernisse sind entweder vorübergehend oder fortdauernd, aber immer von der Art, daß sie die Nichtverkündung des Eheversprechens bewirken müssen, denn die Ursachen, welche die Schließung der Heirath verbiethen, schieben auch nothwendig die vorbereitenden Handlungen auf.

Wenn in diesen und ähnlichen Fällen Streit über die Weigerung des Beamten des C.-St. die Aufgebothe zu thun, entstände, so müßte hierüber das Bezirksgericht entscheiden, weil ihm das Erkenntniß über die Regelmäßigkeit oder die Nothwendigkeit einer geforderten Urkunde, so wie über das Gesetzmäßige der Weigerung des Beamten des C.-St. zusteht.

Wir können bey dieser Gelegenheit die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es Pflicht des Beamten des C.-St. ist, die Parteyen, wenn sie bey ihm um Aufgebothe anstehen, über alles zu unterrichten, was sie beyzubringen haben, damit, wenn alle Anstalten zur Heirath getroffen und der Tag zu dieser feyerlichen Handlung bestimmt ist, solche nicht wegen Abgang einer Urkunde aufgeschoben werden müsse; er muß ihnen 3. B. bemerken, wann die Aufgebothe in mehreren Gemeinden geschehen müssen, er muß ihnen die Personen bezeichnen, deren Einwilligung nothwendig ist 2c.

C) Vorschriften in Ansehung der Fremden, Kriegsgefangenen und fremden Deserteur. Nach einem Gutachten des Staatsraths vom 4. Ergänzungstag 13. J. (Daniels Ueb. des Gesetzb. Nap. III. Aufl. S. 53, IV. Aufl. S. 59.) dürfen Fremde und Kriegsgefangene in Frankreich heirathen; die Eheverträge in Ansehung alles dessen, was die Erbfähigkeit betrifft, haben aber zu ihren Gunsten nur in so fern eine

Wirkung, als die Gesetze des Landes, wovon sie Unterthanen sind, die nehmlichen Vortheile den Franzosen zugestehen, die sich in diesem fremden Lande heirathen. — Eben so können fremde Deserteure in Frankreich heirathen, und diese Ehen biethen weniger Unannehmlichkeiten dar, als jene der Kriegsgefangenen, denn diese sind der Auswechslung unterworfen, ihre Weiber und Kinder müssen ihnen nach dem Frieden ins Ausland nachfolgen oder fallen dem Staate zur Last; dagegen haben erstere durch ihre Desertion ihre militairischen Engagements gebrochen, und sich der Auswechslung so wie der Militair-Disciplin des wirklichen Dienstes entzogen; sie haben selbst auf ihr Vaterland Verzicht geleistet, und sich unter den besondern Schutz derjenigen Nation begeben, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Sie können daher erklären, daß sie in Frankreich bleiben, daselbst Domicil erlangen und Bürger in diesem neuen Vaterlande werden wollen.

Ein Fremder, der in Frankreich heirathen will, ist den durch die Französischen Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten unterworfen; denn die bey Verfertigung der Urkunden zu beobachtenden Feyerlichkeiten werden immer durch die Gesetze des Ortes bestimmt, an welchem solche gemacht werden. Der Fremde muß also sein Alter beweisen, und wenn er minderjährig ist, die Einwilligung seiner Eltern und die Verkündigungen der Eheversprechen, durch Acte seines Landes, welche durch den daselbst residirenden Agenten des Französischen Reichs legalisirt seyn müssen; ohne diese Legalisation können sie in Frankreich nicht als authentische Urkunden angenommen werden.

D) An welchem Tage, an welchem Orte und wie die Aufgebothe geschehen müssen. *) (Art. 63.) Vor Schließung der Ehe muß der Beamte des C. St. zwey Aufgebothe mit einem Zwischenraume von acht Tagen, an einem Sonntage, vor der Thüre des Gemeindehauses thun. Die Worte

*) Daß man durch einen Bevollmächtigten um Aufgebothe ansuchen könne, haben wir schon oben in einer Note zum Buchstaben F §. 2 Seite 7 bemerkt.

mit einem Zwischenraume von acht Tagen und an einem Sonntage sind von den Beamten des C.-St. auf verschiedene Weise verstanden worden; einige thun die Aufgebote an zwey nach einander folgenden Sonntagen, andere thun das zweyte Aufgeboth erst am dritten Sonntage, weil nach ihrer Meinung volle 8 Tage zwischen dem ersten und zweyten Aufgebote vorhanden seyn müssen, und die Aufgebote nur an einem Sonntage geschehen können. Allein die erste Praxis scheint die richtigere zu seyn, und unter 8 Tagen eine Woche verstanden werden zu müssen, nach der Regel: Dies termini computatur in termino; daß dieß die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, geht auch aus dem folgenden (64.) Art. hervor, wo er verordnet, daß die Ehe vor dem dritten Tage nach dem zweyten Aufgebote nicht geschlossen werden darf, und hinzusetzt, den Tag dieses Aufgebots nicht mitbegriffen, welche Vorsicht er im 63. Art. nicht gebraucht hat. Zudem ergibt sich aus der bey dem Staatsrathe über den 63. Art. Statt gefundenen Discussion, daß man den Zwischenraum von einem Decadi zum andern (welchen Tag man anfangs für die Aufgebote vorgeschlagen hatte) zu groß fand; um so weniger konnte es der Wille des Gesetzgebers seyn, diesen Zwischenraum so gar auf 15 Tage zu setzen, welches nach der zweyten Praxis der Fall seyn würde. (Man sehe Maleville's Commentar über das Ges. Nap. I. Th. S. 91.)

Vor der Thüre des Gemeindehauses sollen die Aufgebote geschehen; wie aber, wenn es kein hiezu bestimmtes Gebäude gibt? In diesem Falle müssen sie vor dem Wohnhause des Maire geschehen, weil hier die Gesetze und die Archive der Gemeinde aufbewahrt werden; man kann sie auch vor der Kirchthüre nach Beendigung des Gottesdienstes thun, weil sich hier eine große Menge Menschen beysammen findet, und dieses das einfachste Mittel ist, dem Eheversprechen die nöthige Publicität zu geben; in diesem letzten Falle, meinen einige, müßten die Aufgebote noch einmahl vor dem Wohnhause des Maire wiederholt werden. — Es ist unschicklich, die Aufgebote vor dem Wohnhause eines Adjuncten des Maire zu

thun, weil die Local-Autorität wesentlich in der Person des Maire beruht.

Das bloße Vorlesen eines Aufsatzes oder eines Gesetzes vor der Thüre des Gemeindehauses von dem Maire oder Adjuncten allein, ohne alles äußere Gepränge und ohne die Bewohner durch einige Zeichen zu versammeln, kann man nicht eine Verkündigung, eine Bekanntmachung nennen; deßwegen müssen die Aufgebothe immer zur nehmlichen Stunde und zu einer solchen geschehen, wo die Bewohner größtentheils an öffentlichen Plätzen versammelt sind; es ist schicklich, daß die Ankunft des Beamten des C.-St. durch das Rühren der Trommel oder durch das Läuten mit einer Glocke angezeigt wird, weil sich alsdann jeder an den Ort begibt, wo die Bekanntmachung vor sich geht. Um den Aufgebothen mehr Publicität zu geben, hat der Gesetzgeber verordnet, daß sie an einem Sonntage geschehen sollen, weil dieser Tag der Ruhe gewidmet ist, und die Bürger an solchem mehr Muse haben, sich zu versammeln, um das zu vernehmen, was für sie ein Interesse hat.

E) In welchen Gemeinden die Aufgebothe geschehen müssen. (Art. 166—168.) Die beyden Aufgebothe müssen bey der Municipalität des Ortes geschehen, wo jeder der künftigen Ehegatten sein Domicil hat; wenn sie also nicht an dem nehmlichen Orte domicilirt sind, so muß der Beamte des C.-St. fordern, daß die Aufgebothe auch an dem Wohnsitze des andern künftigen Ehegatten vorgenommen werden, und er darf nicht zur Schließung der Ehe schreiten, bevor er nicht den Beweis, daß solches geschehen sey, in Händen hat; das Gesetz fordert nicht ohne Grund in dem gegebenen Falle diese doppelten Aufgebothe; nur an dem Orte, wo jeder der Contrahenten wohnt, kennt man gewöhnlich seine Verhältnisse und die Ursachen, welche seine Heirath ungültig machen mögen. Einige Beamten des C.-St. glaubten, die Aufgebothe in einer Gemeinde wären hinlänglich, wenn einer der künftigen Ehegatten seit sechs Monaten seine Wohnung an den Wohnsitz des andern verlegt hat; diese Meinung ist geradezu den Ver-

fügungen des 167. Art. entgegen; man muß das Domicil in Beziehung der Ausübung der übrigen Civil-Rechte von jenem unterscheiden, welches zur Heirath erfordert wird; das erstere erlangt man durch das wirkliche Wohnen an einem Orte in der Absicht sein Haupt-Etablissement daselbst zu fixiren, diese Absicht geht entweder aus einer ausdrücklichen Erklärung oder aus den Umständen hervor (Art. 102—105). Anders verhält er sich in Ansehung der Heirath; der Aufenthalt von sechs Monaten an einem Orte befreyt denjenigen, der eine Heirath schließen will, nicht von der Verbindlichkeit, sie bey der Municipalität des Ortes, wo er vorher gewohnt hat, bekannt machen zu lassen.

Sind die Contrahenten oder einer von ihnen in Rücksicht auf die Befugniß eine Heirath zu schließen, unter der Gewalt eines andern, so müssen die Aufgebothe nebstdem noch bey der Municipalität des Wohnortes derjenigen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden (Art. 168). Ueber die Bedeutung der Worte: in Rücksicht auf die Befugniß eine Heirath zu schließen unter der Gewalt eines andern seyn, sehe man Maleville's Commentar ü. d. Gesetzb. Nap. I. Th. S. 184 u. 185.

F) Das zweyte Aufgeboth kann erlassen werden. (Art. 169.) Wir haben im Anfange des vorhergehenden Absatzes gesagt, daß der Schließung der Ehe zwey Aufgebothe vorher gehen müssen; die kaiserl. Procuratoren können jedoch, im Nahmen Sr. Maj., aus wichtigen Gründen von dem zweyten Aufgebothe dispensiren; was so wohl sie als die Beamten des C.-St. in diesem Falle zu thun haben, bestimmen die Art. 3 u. 4 des Regierungsbeschlusses vom 20. Prair. II. J. Siehe Maleville's Commentar ü. d. Gesetzb. Nap. I. Th. S. 185 u. 186.

G) Was die Urkunden über die Aufgebothe enthalten müssen. (Art. 63.) Der Beamte des C.-St. muß eine Urkunde über die von ihm gethanen Aufgebothe fertigen; diese Urkunde muß enthalten die Vornahmen, Geschlechtsnahmen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, ob

sie volljährig oder minderjährig sind; sie muß nebstdem die Tage, Orte und Stunden enthalten, wo die Aufgebothe geschehen sind; es ist so gar dienlich, darin zu bemerken, ob es das erste oder zweyte Aufgeboth sey. — Diese Urkunden werden in ein einfach geführtes Register eingetragen, welches am Ende jeden Jahres bey der Kanzellen des Bezirksgerichts hinterlegt wird. — Die Verfertigung dieser Urkunden biethet keine Schwierigkeiten dar; der Beamte des C.=St. erklärt im Eingange, daß auf Ansuchen der Personen *), die vor ihm erschienen sind, und deren Vornahmen, Nahmen, Gewerbe, Alter und Wohnorte er bezeichnet, um die Bekanntmachung des zwischen . . . und . . . (deren Vornahmen, Nahmen, Gewerbe, Alter, Wohnorte, Groß- oder Minderjährigkeit er gleichfalls bezeichnet) geschenehen Eheversprechens zu begehren, er am gedachten Tage vor der Thüre des Gemeindehauses das erste oder zweyte Aufgeboth gethan, und daß er hierüber eine Urkunde abgefaßt habe, wovon ein Auszug nach Vorschrift des Gesetzes angeschlagen worden sey.

Es scheint so gar dienlich zu seyn, daß der Beamte des C.=St. in seiner Urkunde ausdrückt, daß er zu gleicher Zeit von den Eltern der künftigen Ehegatten um die Aufgebothe ersucht worden sey.

Wir würden nicht die Bemerkung machen, daß die Urkunden über beyde Aufgebothe gleichlautend und die eine eben so vollständig wie die andere seyn müsse, wenn nicht die Erfahrung gezeigt hätte, daß mehrere Beamten des C.=St. sich begnügen, statt der Urkunde über das zweyte Aufgeboth einen bloßen Auszug von jener über das erste zu fertigen, obgleich das Gesetz diesen Unterschied nicht anerkennt.

Anderer vergrößern diese Urkunde unnützer Weise, indem sie z. B. die Auszüge der Geburtscheine der Eltern der künftigen Ehegatten darin eintragen, den Ort, wo sie geboren worden, bezeichnen, wenn sie einen andern Wohnsitz haben,

*) Dieses Ansuchen kann alle Tage ohne Unterschied gemacht werden.

von den Müttern der künftigen Ehegatten bemerken, daß sie rechtmäßige Frauen ihrer Männer sind.

H) Anheftung der Auszüge der Aufgebotsurkunde, Inhalt dieser Auszüge. (Art. 64.) Von einem Aufgebote zum andern und während der ganzen Zwischenzeit von acht Tagen, sagt der angeführte Artikel, soll ein Auszug der Aufgebotsurkunde an der Thüre des Gemeindehauses angeheftet seyn und bleiben. Der Minister des Innern hat in einem Schreiben vom 16. Sept. 1807 zu verstehen gegeben, daß zwey Auszüge angeschlagen werden müßten, und zwar aus dem Grunde, weil zwey Aufgebote geschehen müssen, und der Wille des Gesetzgebers zu seyn scheint, daß sie auszugsweise angeheftet werden sollen, damit das Publicum unterrichtet werde, und weil im entgegen gesetzten Falle die Heirath während des Zwischenraums von dem zweyten Aufgebote bis zu ihrer Schließung nicht verkündigt wäre; der angeführte 64. Art. spricht indessen nur von der Anheftung eines Auszugs.

Der Auszug muß kurz abgefaßt, aber doch so beschaffen seyn, daß darin die Parteyen genau bezeichnet sind. Er kann auf folgende Weise abgefaßt seyn:

„Es besteht ein Eheversprechen zwischen Philipp Zumbach, Advocaten, zu Edlm wohnhaft, großjähriger Sohn von Anton Zumbach, Notar, in der nehmlichen Stadt wohnhaft, und von Gertrud Hoffmann, seiner Ehefrau;“

„Und Elisabeth Kohlhaas, Kaufmänninn, in Coblenz wohnhaft, großjährige Tochter von Friedrich Kohlhaas, Mahler, und Catherine Biergans, seiner Ehegattinn, in Mainz wohnhaft.“

„Dieses Eheversprechen ward heute den 19. September 1811 zum ersten oder zum zweyten Mahle kund gemacht und angeheftet.“

Ist vom zweyten Aufgebote dispensirt worden, so sagt man:

„Dieses Eheversprechen wird nur Ein Mahl kund gemacht, weil von dem zweyten Aufgebote dispensirt worden ist.“

Der Beamte des C.-St. muß Maßregeln ergreifen, daß die angeschlagenen Auszüge nicht leicht abgerissen werden können; sind sie bloß an der Mauer angeklebt, so können Wind, Regen, Muthwillen oder Bosheit sie leicht verschwinden machen; deßwegen pflegt man sie an den meisten Orten in mit Gittern versehene Kästchen, welche an der Thüre des Gemeindehauses angebracht sind, anzuheften.

Diese Auszüge müssen nach einer Entscheidung des Ministers des Innern vom 16. Sept. 1807 auf Stempelpapier von 25 Centimen geschrieben werden.

I) An welchem Tage zur Schließung der Heirath geschritten werden darf. (Art. 64.) Nicht eher als am dritten Tage nach dem zweyten Aufgebote, den Tag dieses Aufgebots nicht mitbegriffen, also am ersten Mittwoch nach dem Sonntage, an welchem das zweyte Aufgebot geschehen ist; ist aber von dem zweyten Aufgebote dispensirt worden, so kann die Ehe am ersten Mittwoch nach dem ersten Aufgebote eingegangen werden, *Loché esprit du Code Napoléon*, tom. 2, pag. 146, édit. in 4^{to}.

Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach Umlauf der für die Aufgebote bestimmten Zeit geschlossen worden, so kann sie nicht mehr eingegangen werden, als nachdem neue Aufgebote geschehen sind. (Art. 65.)

K) Welche Personen Opposition gegen eine Heirath einlegen können. (Art. 172—175.) Der Gesetzgeber hat mit Weisheit die Zahl der Personen, denen diese Befugniß zustehen soll, beschränkt. Sie sind 1) die Person, welche mit einem der Contrahenten schon verheirathet ist; 2) der Vater, und b.) Abgang des Vaters, die Mutter, und bey Abgang beyder Eltern, die Großeltern, wenn gleich ihre Kinder oder Abkömmlinge das Alter von 25 Jahren zurückgelegt haben sollten; 3) der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Nuhme, oder ein Geschwisterkind in Ermangelung aller Ascendenten, jedoch nur in den zwey im 174. Art. ausgedruckten Fällen, und 4) der Vormund oder Curator

in eben diesen Fällen, wenn der Familienrath ihn zur Opposition ermächtigt hat.

Kinder können keine Opposition gegen die Heirath ihrer Eltern, und Enkel gegen jene ihrer Großeltern einlegen; eben so sind Nessen nicht befugt, sich gegen die Heirath ihrer Onkel oder Tanten zu opponiren, ob sie gleich nähere Verwandten sind als Geschwisterkinder; man sehe hierüber *Blanchards Note zu Maleville's Commentar u. d. Gesetzb. Nap. I. Th. S. 189.*

L) Bey der Opposition zu beobachtende Förmlichkeiten. (Art. 66 u. 176.) Die Opposition muß durch einen Huissier geschehen, auf dem Original und auf der Abschrift von den Opponenten oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet werden; sie muß die Eigenschaft, welche dem Opponenten das Recht gibt, sie einzulegen, so wie die Wahl eines Domicils an dem Orte enthalten, wo die Heirath geschlossen werden soll; auch müssen die Beweggründe der Opposition ausgedrückt werden, es sey dann, daß sie auf Ansuchen eines Ascendenten eingelegt worden; das Original der Oppositions-Urkunde wird von den Beamten des C.=St. visirt.

Diese vom Gesetze vorgeschriebene Form der Opposition muß streng befolgt werden; entfernt man sich hievon, so hat die Opposition keinen gesetzlichen Charakter und bringt also keine Wirkung hervor. Eine dem Beamten des C.=St. mündlich oder so gar schriftlich von dem Opponenten gemachte Erklärung, worin er Einspruch gegen eine Heirath thut, bildet keine Opposition, und hindert die Schließung der Ehe nicht; um diese Wirkung hervor zu bringen, muß sie von einem Huissier nach der festgesetzten Form gemacht werden. Beyspielsweise führen wir eine vom *Hn. Charvilliac* in seinem *Guide de l'officier de l'état civil* mitgetheilte Thatsache an: „Ein Mädchen war durch einen jungen Menschen Mutter geworden; die Eltern dieses letztern weigerten sich, in ihre Heirath einzuwilligen, und trafen Anstalten, um ihren Sohn mit einer andern zu verhehelichen. Nach dem zweyten Auf-

gebothe dieser projectirten Heirath begibt sich der Vater des verführten Mädchens zum Beamten des C.-St., und erklärt ihm, daß er komme, um Opposition gegen die Heirath einzulegen, und gründet sie auf die Schwangerschaft seiner Tochter; auf dieses bloße Angeben weigert der Beamte des C.-St., die Aufgebothe auszuliefern, und so wird als Folge dieser vorgeblichen Opposition die Schließung der Heirath aufgeschoben, bis die competente Gerichtsbehörde darüber erkannt hat.“ Man begreift leicht, daß eine solche Erklärung keine Wirkung hervorbringen konnte; es war keine Opposition nach Vorschrift des Gesetzes vorhanden, und der Beamte des C.-St. hätte keine Rücksicht auf die Erklärung des Vaters nehmen sollen; er ist freylich nicht Richter über die Gültigkeit der Opposition, und es würde gefährlich seyn, sagt Malville in dem angeführten Werke S. 191, ihm dieses Urtheil anzuvertrauen, weil die Beamten kleiner Gemeinden selten Kenntniß genug haben, um darüber urtheilen zu können; allein eine Erklärung, die nicht in der für die Opposition vorgeschriebenen Form gemacht ist, kann nicht einen Augenblick die Verrichtungen des Beamten des C.-St. aufschieben. Ganz anders verhält es sich, wenn die Opposition durch den Act eines Huissier eingelegt wird, wenn dieser Act selbst mangelhaft seyn sollte; es ist genug, daß er existirt, um die Schließung der Ehe so lange zu verhindern, bis über seine Gültigkeit erkannt worden ist.

M) Pflichten des Beamten des C.-St., wenn eine Opposition eingelegt ist. (Art. 67 u. 68.) Im Falle einer Opposition muß er sie sogleich summarisch am Rande der Aufgebothsurkunde bemerken, und unter den im Gesetze verhängten Strafen die Schließung der Ehe aufschieben, bis ihm die Aufhebung derselben zugestellt worden ist. Die Opposition kann durch ein in der ersten Instanz erlassenes Urtheil, gegen welches keine Appellation ergriffen worden, oder durch ein in der Appellations-Instanz erlassenes contradictorisches oder Contumacial-Urtheil aufgehoben werden, wenn gegen letzteres

Keine Opposition mehr zulässig ist. Sie kann auch durch die Einwilligung des Opponenten, die er in einer authentischen Urkunde ertheilt, aufgehoben werden; eine Privat-Urkunde scheint nicht hinreichend zu seyn; das Gesetz schreibt dem Beamten des C.-St. vor, am Rande der Oppositionen der eine Aufhebung derselben enthaltenden Urtheile oder Urkunden, wovon ihm eine Ausfertigung zugestellt worden ist, zu erwähnen, nun kann aber niemand von einer Urkunde unter Privat-Unterschrift eine Ausfertigung ertheilen, die Urkunde sey dann bey einem Notar oder einem andern, dem das Gesetz diese Befugniß ertheilt, hinterlegt worden. Die Ausfertigung wird den Registern des C.-St. beygefügt.

N) Binnen welcher Frist Opposition eingelegt werden könne. Das Gesetz sagt ausdrücklich nichts hierüber; folgende Bemerkungen werden hinreichen, das Verfahren des Beamten des C.-St. in dieser Hinsicht zu leiten. Wäre die Opposition nur während des Zwischenraums von einem Aufgebote zum andern zulässig, so würde das zweyte Aufgeboth keinen Zweck haben, und man kann nicht annehmen, daß der Gesetzgeber eine unnütze Verfügung getroffen habe; das zweyte Aufgeboth würde aber unnütz seyn, wenn man sich, so bald es geschehen wäre, der Heirath nicht mehr widersetzen könnte; man muß es vielmehr als eine neue Nachricht betrachten, welche den Personen gegeben wird, die das Recht haben, Opposition einzulegen, und dieses Recht scheinen sie noch während der zwey Tage ausüben zu können, die auf das zweyte Aufgeboth folgen. — Vor Ablauf dieser Frist darf der Beamte des C.-St. weder die Auszüge der Aufgebote noch das Zeugniß verabsolgen lassen, welches beurkundet, daß eine oder keine Opposition vorhanden ist. — Wie aber, wenn die Ehe erst einige Zeit nach den zwey auf das zweyte Aufgeboth folgenden Tagen geschlossen würde, und die Parteyen die eben erwähnten Urkunden sich nicht hätten ausfolgen lassen, wäre dann eine Opposition noch zulässig? Es scheint nicht: die Ehe kann am dritten Tage, welcher auf das letzte Auf-

geboth folgt, geschlossen werden; zu dieser Zeit können die erforderlichen Auszüge der Aufgebote und das Zeugniß über die Nicht-Existenz einer Opposition ausgeliefert werden; die Frist solche einzulegen, war also abgelaufen, und die Ehe konnte geschlossen werden; wenn, aus was immer für Ursachen, die Heirath aufgeschoben wurde, wenn die künftigen Ehegatten die Auszüge und das Zeugniß nicht eingeholt haben, so kann dieser Aufschub, der bloß ihr Werk ist, ihnen zu keinem Nachtheile gereichen. So bald der dritte Tag erschienen war, konnten sie ihre Ehe abschließen lassen, wenn keine Opposition eingelegt war; wenn sie dieses nicht thaten, so hatten sie dessen ungeachtet das Recht, solches zu thun, erworben, und jede Opposition ist also zu spät und ohne Wirkung.

O) Vor welchem Beamten des C.-St. die Ehe geschlossen werden müsse. (Art. 74 u. 165.) Die Ehe muß öffentlich vor dem Beamten des C.-St. des Ortes, wo einer der künftigen Ehegatten sein Domicil hat, geschlossen werden; in Beziehung auf die Heirath hat man sein Domicil in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander daseibst gewohnt hat; hat jeder der künftigen Ehegatten ein besonderes Domicil, so hängt es von ihnen ab, die Gemeinde zu wählen, wo die Ehe geschlossen werden soll. Wir müssen hier bemerken, daß die Bestimmung des Domicils nicht nach den Verfügungen der Art 102 bis III, sondern nach jenen der Art. 74, 165, 166 u. 167 des Gesetzb. Nap. geschehen müsse.

Nach einem Gutachten des Staatsraths vom 2. Ergänzungstage 13. J., welches in Daniels Neb. des Gesetzb. Nap. III. Aufl. S. 65, IV. Aufl. S. 72, und in Maleville's Commentar I. Th. S. 182 abgedruckt ist, können die Militair-Personen, wenn sie sich auf dem Gebiete des Reichs befinden, nur vor den Beamten des C.-St. der Gemeinden, wo sie oder ihre künftigen Ehegattinnen sich während sechs Monate ununterbrochen aufgehalten haben, eine Ehe schließen.

P) Was dieser Beamte untersuchen und welche Urkunden er sich vorlegen lassen muß; ferneres Verfahren. Wenn die Aufgebote in mehreren Gemeinden geschehen mußten, so kann der Beamte des C.-St., welcher nicht aufgefordert wird, die Heirath zu schließen, am dritten Tage, welcher auf das zweite Aufgeboth folgt, den Parteyen die Ausfertigungen der von ihm abgefaßten Urkunden, so wie das Zeugniß ertheilen, daß keine Opposition eingelegt worden ist; ist aber eine Opposition vorhanden, so verweigert er förmlich die Ausfertigungen der Urkunden über die Aufgebote. — Der Beamte des C.-St., welcher die Heirath schließen soll, hat selbst weder Zeugnisse noch Ausfertigungen der Aufgebotsurkunden zu ertheilen; ihm werden im Gegentheile jene eingehändigt, welche von dem Beamten des C.-St., der Aufgebote in einer andern Gemeinde gemacht hat, ertheilt worden sind, und deren Regelmäßigkeit er untersuchen muß, ehe er zur Schließung der Heirath schreitet. Er übt durch diese Untersuchung keine Censur über seinen Amts-Collegen aus, sondern erfüllt eine wesentliche Pflicht, die sich auf das Interesse der Parteyen und auf seine eigene Verantwortlichkeit gründet, denn diese kann nicht bloß durch die Abfassung der Heirathsurkunde, sondern auch durch die Unregelmäßigkeit der vorbereitenden Urkunden oder der Beweisstücke, wovon darin Meldung geschieht, gefährdet werden.

Der Beamte des C.-St. muß sich 1) die Geburtsurkunde eines jeden der künftigen Ehegatten einhändigen lassen, *) dieß verordnet ausdrücklich der 70. Art. des Gesetzb. Nap.; dessen ungeachtet erlassen manche öffentliche Beamten den Parteyen diese Pflicht, besonders wenn die Ehe in der Gemeinde

*) Was der Beamte des C.-St. zu beobachten hat, wenn der Name eines der künftigen Ehegatte in seiner Geburtsurkunde nicht mit den nehmlichen Buchstaben geschrieben ist, wie in jener seines Vaters, oder wenn man einen der Vornahmen der Eltern ausgelassen hat, bestimmt das Gutachten des Staatsraths vom 30. März 1808, welches man in Daniel's Ueb. des Gesetzb. Nap. III. Auf. S. 42, IV. Auf. S. 48 und in Maleville's Commentar I. Th. S. 501 findet.

geschlossen wird, wo beyde Ehegatten geboren wurden; in diesem Falle pflegen einige Beamte sich darauf zu beschränken, daß sie das Alter der Ehegatten auf den Geburtsregistern verificiren, und von dieser Verification in der Heirathsurkunde Erwähnung thun. Dieß Verfahren ist gesetzwidrig, und kann dadurch nicht entschuldiget werden, daß es weniger kostspielig sey, und das nehmliche Resultat hervor bringe; der Beamte des C.-St. muß sich die Geburtsurkunden einhändigen lassen; er ersieht daraus, ob die Heirath möglich ist, welche Ursachen sie verhindern, welche Urkunden beygebracht werden müssen, und was er zu thun hat; hat er die Geburtsurkunden nicht selbst ertheilt, so müssen sie gehörig legalisirt seyn, so wie die Sterbe- und andere Urkunden, deren Vorlegung nothwendig ist. — Kann einer der Ehegatten sich seine Geburtsurkunde nicht verschaffen, so muß er sie durch eine Notorietäts-Urkunde ersetzen, deren Form der 71. Art. des Gesetzb. Nap. vorschreibt; der Beamte des C.-St. hat dann bloß zu untersuchen, ob sie vom Bezirksgerichte bestätigt (homologirt) sey; er hat sich aber um die Gründe der Bestätigung nicht zu bekümmern, weil es ihm nicht zusteht, über die Aussprüche einer Gerichtsstelle zu entscheiden oder sie kraftlos zu machen.

Sind Vater, Mutter, die Großeltern oder andere Personen, unter deren Gewalt die künftigen Ehegatten in Rücksicht auf die Befugniß eine Heirath zu schließen, sich befinden, nicht bey der Schließung der Ehe gegenwärtig, so muß dem Beamten des C.-St. 2) die authentische Urkunde, welche ihre Einwilligung enthält, zugestellt werden. (Art. 73.) Es ist hier zu bemerken, daß die Einwilligung der Mutter, der Großeltern oder anderer Personen nur in so ferne nothwendig ist, als der Vater gestorben, interdicirt oder abwesend ist, d. h. in so ferne sein Unvermögen einzuwilligen durch Beweismstücke, welche Zutrauen verdienen, durch Urtheile oder Sterbeurkunden in Gewißheit gesetzt ist. *) Die Einwilligung muß

*) Wie, wenn in den Sterbeurkunden der Eltern oder Großeltern ein Buchstaben oder ein Vornahmen ausgelassen ist? Siehe hierüber das S. 40 in der Note angef. Gutachten des Staatsraths.

also in folgender Ordnung gefordert werden: in Ermangelung des Vaters kann die Mutter allein einwilligen; in Ermangelung beyder Eltern wird die Einwilligung der Großväter und Großmütter der väterlichen und mütterlichen Linie erfordert; sind der Großvater und die Großmutter der nehmlichen Linie nicht einer Meinung, so ist die Einwilligung des Großvaters hinreichend; wenn eine Linie mit der andern nicht einerley Meinung ist, so gilt diese Verschiedenheit für Einwilligung; endlich, wenn keiner von den Eltern oder Großeltern am Leben ist, oder wenn sie sich alle in einem Zustande befinden, der es ihnen unmöglich macht, ihren Willen zu äußern, so können Söhne und Töchter, die noch nicht 21 Jahre alt sind, ohne Einwilligung des Familienraths nicht heirathen. (Art. 149, 150 u. 160.) — Die Anwendung dieser Verfügungen hat viele Schwierigkeiten erzeugt; der Staatsrath hat sie durch sein motivirtes Gutachten, vom 4. Therm. 13. J., welches man in Daniels Ueb. d. Gesetzb. Nap. III. Aufl. S. 57 u. f. IV. Aufl. S. 64 u. f. und in Mallesville's Commentar I. Th. S. 166 u. f. findet, beseitiget und entschieden: a) daß es nicht nothwendig ist, die Sterbeurkunden der Eltern der künftigen Ehegatten bezubringen, wenn die Großväter oder Großmütter, diesen Sterbfall bezeugen; von ihrem Zeugnisse muß in der Heirathsurkunde Meldung geschehen *); b) daß, wenn die Eltern oder Großeltern, deren Einwilligung oder Rath erfordert wird, gestorben sind und man sich in der Unmöglichkeit befindet, ihre Sterbeurkunde oder den Beweis ihrer Abwesenheit bezubringen, auf die eidliche Erklärung der Großjährigen **), daß der Ort,

*) Wie aber, wenn nur ein Großvater oder eine Großmutter vorhanden wäre? Nach dem Geiste des angeführten Gutachtens wäre in diesem Falle das Zeugniß eines von ihnen hinreichend, denn der Staatsrath erkennt schon die Erklärung der Zeugen für hinlänglich, um zur Ehe schreiten zu können, die Erklärung eines der Großeltern verdient unfehlbar eben so volles Zutrauen.

***) Elternlose Minderjährige bedürfen, wie schon gesagt worden, der Einwilligung des Familienraths.

wo ihre Ascendenten gestorben sind so wie ihr letzter Wohnsitz ihnen unbekannt sind, zur Schließung der Ehe geschritten werden kann. Diese Erklärung muß auch von den Zeugen eidlich bekräftiget werden, welche erklären müssen, daß, obgleich sie die künftigen Ehegatten kennen, der Sterbort und der letzte Wohnsitz ihrer Ascendenten ihnen unbekannt sind, von welcher Erklärung die Beamten des C.=St. in der Heirathsurkunde Meldung thun müssen.

Hat der künftige Ehegatte sein 26stes und die künftige Ehegattinn ihr 22stes Jahr erreicht, so läßt sich der Beamte des C.=St. 3) die ehrerbiethigen Ansuchen vorlegen, die zu verschiedenen Zeiten gemacht werden mußten; sind sie regelmäßig gemacht, so schreitet er zur Schließung der Ehe, wenn auch die Eltern oder Großeltern ihre Einwilligung nicht ertheilt haben. Geht aus den beygebrachten Geburtsurkunden hervor, daß die künftigen Ehegatten das dreyßigste Jahr zurückgelegt haben, so verlangt er nur die Vorlegung eines einzigen ehrerbiethigen Ansuchens. — Wie, wann, und von wem die ehrerbiethigen Ansuchen gemacht werden müssen, schreiben die Art. 151 bis 159 des Gesetzb. Nap. vor.

Auch über die Beybringung der ehrerbiethigen Ansuchen entstanden in der Praxis viele Schwierigkeiten; der Groß-Nichter, Justiz-Minister hat sie in seiner für die Beamten des C.=St. sehr lehrreichen Instruction vom 30. Aug. 1804 zu heben gesucht, man findet sie in Daniels Ueb. d. Gesetzb. Nap. III. Aufl. S. 60 u. f., IV. Aufl. S. 66 u. f. und in Maleville's Commentar I. Th. S. 169 u. f., wir können die Anwendung der darin aufgestellten Grundsätze den Beamten des C.=St. nicht genug empfehlen. Ueber die Frage, ob die ehrerbiethigen Ansuchen den Eltern von dem Kinde persönlich oder doch wenigstens in seiner Gegenwart überreicht werden müssen, sehe man Blanchard's Note zu Maleville's Commentar I. Th. S. 175 u. 176.

Hierauf läßt sich der Beamte des C.=St. 4) die Aufgebotsurkunden vorlegen und untersucht, ob die Aufgebote

in allen Gemeinden, wo sie nach Verschiedenheit der Fälle vorgenommen werden mußten, geschehen sind; er untersucht ferner, ob die Heirath in den vorgeschriebenen Fristen, an den bestimmten Orten und mit den gehörigen Zwischenräumen kund gemacht worden sind, endlich, ob man die Ausfertigungen nicht zu einer Zeit verabsolgt hat, wo es noch gestattet war, Opposition einzulegen.

Eben so läßt er sich 5) die Zeugnisse einhändigen, wodurch dargethan wird, daß keine Opposition eingelegt worden ist, oder wenn deren eingelegt worden, die Erklärung des Beamten des C.-St., welche die Urkunde oder das Urtheil, wodurch sie aufgehoben worden, anführt.

War einer der künftigen Ehegatten oder waren beyde schon vorher verheirathet, so müssen ihm 6) die Urkunden eingehändigt werden, welche die Auflösung der Ehe beweisen; diese sind entweder Sterbe- oder Ehescheidungsurkunden. *)

Sind die Urkunden, deren Beybringung nothwendig ist, nicht in der gehörigen Form abgefaßt, oder werden sie gar nicht beigebracht, so muß der Beamte des C.-St. solange weigern zur Schließung der Ehe zu schreiten, bis alle vom Gesetze vorgeschriebenen Verbindlichkeiten erfüllt sind.

Zur Schließung Ehen vor den Beamten des C.-St. ist, nach Verschiedenheit der Umstände, die Mitwirkung einer größern oder geringern Anzahl von Personen erforderlich; manchmahl vereinigt sich die ganze Familie an dem Orte, wo die Ehe geschlossen wird; der Beamte kann diese Versammlung, welche die Feyerlichkeit erhöht, nicht hindern; er muß aber nur jenen Personen, welche Parteyen oder Zeugen sind, gestatten, die Heirathsurkunde zu unterzeichnen; man hat

*) Ueber die Frage, welche Beweise über den Sterbfall der Militair-Personen zugelassen werden können, deren Frauen sich wieder verhehlichen wollen, weil Zeugenaussagen oder die lange Abwesenheit ihrer Männer den Tod derselben vermuthen lassen, sehe man das Gutachten des Staatsraths vom 17. Germ. 13. J. in Daniels Ueb. d. Gesegb. Kap. III. Auf. S. 35 u. IV. Auf. S. 40.

dergleichen Urkunden gesehen, wo eine ganze Seite mit Unterschriften angefüllt war, so daß man die Unterschriften der zur Errichtung der Heirathsurkunde nothwendigen Personen nicht von den übrigen unterscheiden konnte. Er muß ferner wachen, daß niemand in einer doppelten Eigenschaft erscheint, daß derjenige, welcher als Partey nothwendig ist, nicht zugleich die Stelle eines Zeugen vertritt, z. B. daß der Vater, nachdem er in dieser Eigenschaft die Einwilligung zur Ehe seiner Tochter durch eine vor dem Beamten des C.-St. mündlich gemachte Erklärung gegeben hat, unmittelbar darauf auch als Zeuge bey der Heirathsurkunde figurirt; das Gesetz fordert vier Zeugen; der Vater eines der künftigen Ehegatten kann nicht zugleich Partey und Zeuge seyn; die Parteyen erscheinen vor dem öffentlichen Beamten, um eine Erklärung zu machen, ihre Einwilligung zu ertheilen oder einen Vertrag zu schließen, die Zeugen, um zu bezeugen, was unter ihren Augen vorgeht und der Urkunde die nöthige Feyerlichkeit zu geben; in dem angeführten Falle wären entweder nur drey Zeugen vorhanden, oder die Einwilligung des Vaters wäre nicht beurkundet; dieß ist ohne Zweifel eine Verletzung des Gesetzes, welche die Handlung in einem ihrer wesentlichsten Theile mangelhaft macht. — Noch größer wäre indessen die Verletzung, wenn der Vater, welcher Beamter des C.-St. ist, diese Functionen zur nehmlichen Zeit ausübt, als er in die Ehe seines Kindes einwilliget; denn hier ist entweder kein Beamter des C.-St. und also auch keine Schließung der Ehe, oder wenn der Vater als Beamter des C.-St. angesehen wird, so fehlt die Einwilligung des Vaters zur Heirath des Kindes, und der Beamte verfällt in die durch den 156. Art. des Gesetzb. Nap. und den Art. 193 des Strafgesetzb. verhängte Strafe; man vergleiche hiemit, was wir bereits oben im Absatze N des §. 2, Seite 12 gesagt haben. Eine Betrachtung anderer Art biethet sich noch dar; eine ohne freye Einwilligung der Contrahenten geschlossene Ehe ist ungültig (Art. 180.); der Gesetzgeber wollte dem Kinde, das seine Eltern gegen seinen Willen verheirathen wollen, Schutz angedeihen

lassen; diesen Schutz soll es in der Person des Beamten des C.-St. finden; wenn aber derjenige, der das Kind als Vater gezwungen hat, auch noch da ist, um es als Beamter des C.-St. zu zwingen, so wird es des gesetzlichen Schutzes beraubt seyn; in Gegenwart eines unparteyischen Beamten würde das Kind den Muth haben, seine Weigerung zu erklären, vor seinem Vater findet es sich ohne Stütze und spricht das unglückliche Ja aus.

Q) Schließung der Ehe. (Art. 75.) Nachdem alle vorbereitenden Handlungen verrichtet und die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, schreitet der Beamte des C.-St. auf dem Gemeindehause *) zur Schließung der Ehe **); wie

*) Ueber die Frage, ob der Beamte des C.-St. sich in die Wohnung der Parteien verfügen dürfe, um da im Falle, wenn einer der künftigen Ehegatten tödtlich krank seyn sollte (in extremis), oder in andern Fällen die Heirath vorzunehmen, sehe man Maleville's oft angeführten Commentar I. Th. S. 99.

**) Die Religionsdiener, es seyen Pfarrer oder Rabbiner dürfen nach den Verfügungen des 54. Art. des Ges. vom 18. Germ. 10. J. und des Regierungsbeschlusses vom 1. Prair. desselben J. die Ehen nur dann einsegnen, wenn ihnen durch ein Zeugniß des Beamten des C.-St. erwiesen ist, daß eine Heirathsurkunde von diesem Beamte vorher aufgenommen worden ist; sonst werden sie nach Umständen, zu den durch den 199. und 200. Art. des Strafgesetzb. verhängten Geldbußen, Gefängnißstrafen oder der Deportation verurtheilt. Dieses Zeugniß ist nach dem kais. Decret vom 9. Dec. 1810 der Stempelgebühr von 25 Centimen unterworfen.

Die bloße Einsegnung der Ehe durch einen Religionsdiener, ohne daß sie vor dem Beamten des C.-St. geschlossen worden ist, bringt indessen keine bürgerlichen Wirkungen hervor; das Gesetz betrachtet sie nur als Concubinats; der Mann kann jeden Augenblick seine Frau verlassen, ohne daß diese es verhindern kann; sie kann weder ihr Heirathsgut noch andere Vortheile, die ihr im Ehe-Contracte zugesagt worden seyn mögen, in Anspruch nehmen; die Kinder werden als uneheliche angesehen und können ihre bürgerlichen Rechte gegen ihre Eltern nicht geltend machen.

Die Regierung hat für die Verkündigungen der Ehen in den Kirchen folgende Formel vorgeschrieben. „Sie sind benachrichtiget, daß der und die von uns die Einsegnung ihrer Ehe verlangen;

er hiebey verfahren müsse, bestimmt der oben angeführte Artikel sehr umständlich; wir wollen nur noch hinzusehen, daß jeder der Ehegatten seine Erklärung mit lauter und deutlicher Stimme abgeben muß, und der Beamte des C.-St. aus einer übelverstandenen Gefälligkeit nicht unterlassen darf, den Ehegatten das sechste Capitel des fünften Titels von der Ehe mit Nachdruck und Salbung vorzulesen. — Es versteht sich wohl von selbst, daß der Beamte, welcher eine Handlung des C.-St. angefangen hat, solche auch beendigen müsse, es mag sich von Geburten, Heirathen oder Sterbfällen handeln; dessen ungeachtet hat man in einer Heirathsurkunde gefunden, daß der Adjunct des Maire, der die Functionen des Beamten des C.-St. verrichtete, nachdem er von den Parteyen die Erklärung, daß sie sich miteinander verhehelichen wollen, erhalten hatte, hinzusetzte, und nun hat der Herr Maire, welcher gegenwärtig war, den Ausspruch gethan, daß sie durch das Band der Ehe verbunden wären.

R) Abfassung der Urkunde. Bey Abfassung der Urkunde über die Heirath muß der Beamte des C.-St. die Verfügungen des 76. Art. des Gesetzb. Nap. vor Augen haben, der die bestimmtesten Vorschriften hierüber ertheilt; es ist nicht genug, daß er das Gesetz befolgt, er muß auch noch in der Urkunde anführen, was er gethan hat, um den Verfügungen desselben nachzukommen.

S) Anerkennung natürlicher Kinder. Der 331. Art. des Gesetzb. Nap. sagt, daß natürliche Kinder durch die nach-

wenn Ihnen ein canonisches Hinderniß bekannt ist, so sind Sie eingeladen uns solches anzuzeigen. Sie sind gleichfalls unterrichtet, daß die Parteyen sich an den Beamten des C.-St. gewendet haben um die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten, welche zur Gültigkeit ihrer Ehe nothwendig sind, zu erfüllen, und daß wir ihnen das Sacrament erst dann ertheilen werden, wenn sie dem 54. Art. des Ges. vom 18. Germ. 10. J. Genüge geleistet haben.

Die Maire müssen wachen, daß die Pfarrer oder jene, die ihre Stelle versehen, sich genau nach dieser Formel richten; im Falle sie solche veränderten, müssen sie hievon die Präfecten benachrichtigen.

herige Ehe der Eltern legitimirt werden können, wenn diese vor ihrer Heirath sie geschmäßig anerkannt haben, oder sie in der Heirathsurkunde selbst anerkennen. Nach geschlossener Heirath darf der Beamte des C.:St. keine Urkunde mehr über eine solche Anerkennung aufnehmen; die Gründe dieser Verfügung sind in Maleville's Commentar I. Th. S. 324 und in *Loché* Esprit du Code Nap. IV. Th. S. 166 entwickelt; eben so nicht, wenn die Kinder aus einer Blutschande oder aus einem Ehebruch gezeugt sind. Die Anerkennung kann aber zum Vortheile verstorbener Kinder, welche Abkömmlinge hinterlassen haben, geschehen. (Art. 332.)

§. 5. Von den Sterbeurkunden.

A) Vorläufige Bemerkung. Da die Umstände, welche einen Sterbfall begleiten, nicht immer die nehmlichen sind, so ist es nicht möglich, sie alle auf dieselbe Art zu constatiren; diese Umstände sind a) die Todesart, b) der Sterbeort, c) das Kennen der Person. — Die Menschen sterben größtentheils auf eine natürliche Weise und an einem gewöhnlichen Orte; für diese Umstände haben die Art. 77, 78 u. 79 des Gesetzb. Nap. allgemeine Regeln vorgeschrieben. Die ungewöhnlichen Sterbfälle sind a) jene in den Spitalern, b) wenn Zeichen eines gewaltsamen Todes vorhanden sind, c) wenn jemand hingerichtet worden, oder d) in einem Gefängnisse oder auf dem Meere gestorben ist. Die besondern Regeln für diese Fälle haben die Art. 80—87 festgesetzt.

B) Art, die gewöhnlichen Sterbfälle zu constatiren,

A. Vorsichtsmaßregeln, um sich von dem Tode einer Person zu versichern. (Art. 77.)

Um zu verhindern, daß jemand für todt ausgegeben werde, der nicht gestorben ist, hat der Gesetzgeber verordnet, daß keine Beerdigung ohne Erlaubniß des Beamten des C.:St., welche ohne Kosten und auf ungestempelttem Papier ertheilt wird, geschehen darf *), und diesem befohlen, sich an Ort

*) Diese Verordnung ward durch ein kaiserl. Decret vom 4. Therm. 13. J., welches Verfügungen in Aufhebung der Mairie

und Stelle persönlich von dem wirklichen Hinscheiden zu überzeugen. Der Beweis, daß ein Mensch gestorben ist, daß der nehmliche Mensch, den man für todt ausgibt, gestorben ist, daß er sein Leben nicht auf eine gewaltsame Weise geendigt hat, daß alle Vorsichtsmaßregeln angewendet worden sind, um sich dessen zu versichern, ist von zu großer Wichtigkeit, als daß der Gesetzgeber sich mit den bloßen Erklärungen der Parteyen begnügen konnte; deswegen hat er dem Beamten des C.-St. den Auftrag gegeben, den Todesfall zu unter-

Abjuncten, Municipal-Räthe, Consistorien, Kirchenfabriken, Pfarrer, Desserventen und Pastoren enthält, erneuert. (Siehe Daniels Neb. des Gesetzb. Nap. III. Aufl. S. 34, IV. Aufl. S. 39.) Wer dagegen handelt, wird zu den im 358. Art. des Strafgesetzb. verhängten Strafen verurtheilt.

Der Minister des Innern hat in einer Entscheidung den Grundsatz aufgestellt, daß jeder Todte an dem Orte begraben werden muß, wo er gestorben ist, weil es der Obrigkeit dieses Ortes zusteht zu wachen, daß der Leichnam an den hiezu bestimmten Plätzen begraben werde. Diese Entscheidung ist jedoch nicht auf den Fall anwendbar, wenn jemand auf sein Eigenthum begraben wird, wie dieses der 14. Art. des kaiserl. Decrets vom 25. Prair. 12. J., wovon wir die 13 ersten Artikel im I. Th. dieses Handbuchs, 1. Abschn. III. Cap. XXXIV. §. Buchst. F. angeführt haben, unter der Bedingung erlaubt, daß dieses Eigenthum außer den Gemeinden und in der für diese vorgeschriebenen Entfernung liegt. Die Ausübung dieser Befugniß, welcher Maßregeln, um die Fäulniß der todtten Körper zu verhindern, vorher gehen müssen, ist gleichwohl der Aufsicht der Local-Obrigkeit unterworfen. Sobald der Sterbfall dem öffentlichen Beamten der Gemeinde, wo er sich ereignet hat, erklärt wird, muß von dem Willen des Verstorbenen, seiner Verwandten oder Freunde in der Urkunde Meldung geschehen; der öffentliche Beamte muß über den Zustand des todtten Körpers in dem Augenblicke, wo man ihn wegführt, oder wo er in die Lade verschlossen wird, einen Verbal-Protokoll fertigen; er gibt hierauf dem Führer der Leiche einen motivirten Paß, und schickt unmittelbar an den Maire des Ortes, wo sie niedergelegt werden soll, auf Kosten der Verwandten oder Freunde des Verstorbenen, eine Ausfertigung der Sterbeurkunde und des oben erwähnten Verbal-Protokolls, damit gedachter Maire über die Vollziehung der Verordnungen über die Beerdigungen wachen könne.

suchen und zu constatiren; er muß also den Todten sehen, bevor er die Erlaubniß zur Beerdigung desselben ertheilt, und diese ertheilt er erst 24 Stunden nach eingetretene[m] Absterben, wenn nicht besondere Umstände, z. B. epidemische Krankheiten, eine frühere Beerdigung nothwendig machen.

Leider erfüllen nur wenige Beamten des C.-St. die wesentliche Pflicht, sich zu den Todten zu verfügen, und setzen ein blindes Zutrauen in die Erklärungen, die ihnen gemacht werden; indessen sagen sie doch in ihren Urkunden, daß sie sich zu den Todten verfügt haben, weil diese Erwähnung nothwendig ist; man findet beynahe immer in ihren Urkunden *constaté par nous*, welches eine offenbare falsche Angabe

Werden in einer Gemeinde mehrere Religionen ausgeübt, so erhalten die Einwohner von jeder Religion einen besondern Begräbnisplatz; ist nur ein Begräbnisort vorhanden, so wird er durch Mauern, Zäune oder Gräben in eben so viele Theile abgesondert, als verschiedene Religionsparteyen daselbst existiren, und so, daß jede ihren besondern Eingang hat; diese Abtheilungen werden nach der Zahl der Einwohner von jedem Cultus gemacht. (Art. 15 des angeführten kaiserl. Decrets.)

Die Begräbnisorte, sie mögen Gemeinden oder Privat-Personen zugehören, sind der Gewalt, Polizey und Aufsicht der Municipal-Verwaltungen unterworfen (Art. 16 u. 17); diese müssen daher wachen, daß an diesen Orten kein Unfug verübt werde, auf denselben kein Vieh zur Weide gehe, oder umherschweife, keine knechtliche Arbeit verrichtet werde, keine unanständige Handlung geschehe, kein Urath hingeworfen oder geführt, und überhaupt nichts unternommen werde, was der schuldigen Achtung für das Andenken der Verstorbenen zuwider ist; auch müssen sie den Todte[n]gräbern und andern Personen verbiethen, die Todten zu plündern oder sie durch Ausreißung der Zähne oder auf andere Art zu verstümmeln; die nicht autorisirten Ausgrabungen und Wegnahme der Leichen von den Begräbnisorten erfordert überdies noch ihre besondere Aufmerksamkeit.

Die Familien können nach den Gebräuchen ihrer Religion die Leichenbegängnisse halten lassen; in den Gemeinden jedoch, wo mehr als ein Cultus ausgeübt wird, dürfen die religiösen Ceremonien außer dem Umfangs der Kirchen und Begräbnisorte nicht Statt haben. (Art. 18.)

darbiethet. Eine Betrachtung anderer Art ist nicht außer Acht zu lassen; die Gewißheit, daß der Beamte des C.-St. seine Pflicht nicht erfüllt und die Todten nicht besichtigt, kann böse Menschen zum Verbrechen reizen, wogegen die Gewißheit des Gegentheils Verbrechen hindanhalten mag.

B. Zeugen, welche zur Fertigung der Urkunde zugezogen werden. (Art. 78.)

Die Sterbeurkunde wird auf die Erklärung von zwey Zeugen gefertigt; diese Zeugen sollen, wenn es möglich ist, die

Sollte ein Religionsdiener, aus was immer für einem Grunde, sich erlauben, sein Amt bey der Beerdigung eines Todten zu verweigern, so bestellt die Civil-Obrigkeit von Amts wegen oder auf Ansuchen der Familie einen andern Diener der uehmlichen Religion, um diese Verrichtungen vorzunehmen. In allen Fällen ist die Civil-Obrigkeit beauftragt, die Leichen wegtragen, präseutiren, niedersetzen und begraben zu lassen. (Art. 19.)

Die Regierung bestimmet, was den Religionsdienern und andern bey den Kirchen angestellten Personen für den Conduct und für die von den Familien begehrten Dienste bezahlt werden muß; für die Assisten; bey der Beerdigung der auf die Armenliste eingetragenen Personen wird nichts entrichtet. (Art. 20.)

Die Maire bestimmen, mit Vorbehalt der Genehmigung des Präfecten, und nach Verschiedenheit der Ortsumstände, die schicklichste Art und Weise, die Todten zur Erde zu bestatten. (Art. 21.) Was für die Begräbnißzettel, Trauerbehängsel, Särge und den Transport der Leichen zu bezahlen ist, wird durch einen Tarif festgesetzt, den der Municipal-Rath vorschlägt und der Präfect beschließt. (Art. 25.)

Die Kirchenfabriken und Consistorien haben allein das Recht, die Wägen, Trauerbehängsel, Verzierungen und überhaupt alles zu liefern, was zu den Beerdigungen und feyerlichen Leichenbegängnissen nothwendig ist; sie können dieses Recht durch andere ausüben lassen oder verpachten, aber nur mit Genehmigung der Civil-Obrigkeit, unter deren Aufsicht sie stehen. (Art. 22 u. 24.) Die Summen, welche die Ausübung und Verpachtung dieses Rechtes abwirft, wird zum Unterhalte der Kirchen, der Begräbnißorte und zur Bezahlung der Desserventen verwendet. (Art. 23.)

In den Dörfern und an den Orten, wo dieses Recht von den Fabriken nicht ausgeübt werden kann, treffen die Ortsobrigkeiten mit Genehmigung der Präfecten die nöthigen Anstalten.

zwey nächsten Verwandten oder Nachbarn, oder, wenn jemand außer seinem Wohnorte gestorben ist, die Person, bey welcher er gestorben ist, und ein Verwandter oder anderer seyn. Die Zuziehung der Zeugen ist nicht bloß nothwendig, um die Gewißheit, welche der Beamte des C.-St. von dem Absterben eines Menschen sich selbst verschafft hat, noch mehr zu bestärken; sie ist es vorzüglich, um die Person des Verstorbenen zu bezeichnen, und das zu unterstützen, was nach der Vorschrift des 79. Art. in der Urkunde enthalten seyn muß; man hat die Verwandten und Nachbarn andern Zeugen vorgezogen, weil sie am besten von diesen Thatsachen unterrichtet sind.

C. Was die Sterbeurkunde enthalten müsse.

Hierüber ertheilt der 79. Art. des Gesetz. Nap. die bestimmtesten Vorschriften; wir bemerken nur hiebey, daß darin nicht vorgeschrieben ist, daß der Tag des Absterbens in der Urkunde ausgedrückt werden soll; indessen ist es nicht nur wesentlich den Tag des Hinscheidens, sondern oft ist es sogar nothwendig die Stunde zu wissen, in welcher jemand gestorben ist; diese Umstände müssen also der Urkunde eingedrückt werden. Man sehe Maleville's Commentar I. Th. S. 102 u. 103.

C) Art, die ungewöhnlichen Sterbfälle zu constatiren.

A. Sterbfälle in Spitälern und andern öffentlichen Häusern. (Art. 80.)

Dergleichen Sterbfälle müssen die Obern, Directoren, Verwalter und Hausherrn und nicht ihre Gehülfen oder gar ihre Thorsteher in den nächsten 24 Stunden dem Beamten des C.-St. anzeigen, der sich an Ort und Stelle versetzt und eine Urkunde über die ihm gemachten Erklärungen und von ihm eingezogenen Nachrichten aufsetzt; überdieß werden in gedachten Spitälern und Häusern noch besondere Register geführt, um darin solche Erklärungen und Erkundigungen einzutragen. Der Beamte des Civil-Standes schickt die Sterbeurkunde an jenen des letzten Wohnortes des Verstorbenen, der gleichfalls sie in seine Register eintragen muß. *Fleurigeon*

in seinem Manuel administratif bemerkt, daß der Maire in diesem Falle, wie in allen übrigen sich nach der hierarchischen Ordnung richten und diese Urkunde an den Unter-Präfecten seines Bezirks senden müsse, damit dieser seine Unterschrift legalisire und die Urkunde dem Präfecten zuschicke, welcher sie, nachdem er die Unterschrift des Unter-Präfecten legalisirt hat, an den Präfecten des letzten Wohnortes des Verstorbenen gelangen läßt.

B. Gewaltfame Sterbfälle.

Ist der Beamte des C.-St. unterrichtet, oder erkennt er bey Besichtigung des Leichnams, daß jemand eines gewaltsamen Todes gestorben, d. h. sich selbst gemordet oder von andern getödtet worden sey, so darf er nur dann die Sterbeurkunde aufnehmen und die Beerdigung erlauben, wenn der Polizenbeamte den durch den St. Art. vorgeschriebenen Verbal-Prozeß abgefaßt hat; nach den darin enthaltenen Nachrichten wird die Sterbeurkunde gefertigt, und eine Ausfertigung davon dem Beamten des C.-St. am Wohnorte des Verstorbenen zugesendet. (Art. 82.) Wie im Falle einer Hinrichtung die Sterbeurkunde zu verfassen, bestimmen die Art. 83 u. 85.

C. Sterbfälle in den Gefängnissen.

Auch diese müssen dem Beamten des C.-St. angezeigt, von demselben an Ort und Stelle untersucht, und durch eine Urkunde constatirt werden. (Art. 84.)

D. Was zu beobachten ist, wenn jemand eines gewaltsamen Todes, oder in einem Gefängnisse gestorben oder hingerichtet worden ist.

In diesen drey Fällen soll von diesen Umständen in den Registern nichts erwähnt, sondern die Sterbeurkunde einzig nach der Vorschrift des 79. Art. gefertigt werden. (Art. 85.) In der That wäre es bey dergleichen Fällen eine unnütze Strenge, von der Todesart in den Registern Meldung zu thun; die darüber abgefaßten Verbal-Prozesse brauchen nicht einmal dem Beamten des C.-St. eingesendet zu werden, der

sie seinem Register beyfügen könnte; es ist nicht genug, wenn er die nöthigen Nachrichten erhält, um die Sterbeurkunde nach den für alle übrigen Personen vorgeschriebenen Formen verfertigen zu können; denn es handelt sich nicht davon, Materialien zum Lobe oder zum Tadel des Verstorbenen zu sammeln; es soll nur der Tag in Gewißheit gesetzt werden, wo er zu leben aufgehört hat. Man soll die Familie durch keine Bemerkung betrüben, welche für das Publicum kein Interesse hat; es liegt ihnen freylich daran zu wissen, auf welche Weise eines ihrer Mitglieder sein Leben verloren hat, ob er sich selbst entleibet hat, oder ob er von andern getödtet worden ist; diese Nachrichten können sie aus dem Verbalprozeße des Polizeybeamten schöpfen, und hiedurch ist für ihr Interesse hinlänglich gesorgt, ohne daß das Andenken oft schimpflicher Todesursachen verewiget werde.

E. Sterbfälle auf dem Meere.

Die Art. 86 u. 87 des Gesetzb. Nap. ertheilen Vorschriften über die Art und Weise, wie die Urkunden über Sterbfälle, die sich auf einer Seereise ereignen, aufgenommen, wo sie hinterlegt, und wem Ausfertigungen davon zugestellt werden sollen. *)

D) Pflichten der Maire in Ansehung der Mittheilung der Sterbeurkunden oder der Nachrichten über Todesfälle. Außer den im Gesetzb. Nap. unter dem Titel von den Urkunden des C. St. vorgeschriebenen Mittheilungen haben die Maire noch folgendes zu beobachten:

*) In jenen außerordentlichen Fällen, wo jemand zu Grunde geht oder verschwindet, ohne daß man seinen Körper wieder erkennen oder wieder finden kann, z. B. bey Feuersbräusten, Erdbeben, Stürzen in Flüsse oder das Meer, darf der Beamte des C. St. keine Sterbeurkunde abfassen, weil es ihm unmöglich ist, das zu constatiren, was er constatiren soll. Es ist indessen eine ausgemachte Sache, daß dergleichen Todesfälle durch gerichtlich vernommene Zeugen bewiesen werden können. Diese Fälle, für welche man einen eigenen Artikel vorschlug, gehören zu jenen der Abwesenheit, sagte man bey der Discussion über des Gesetzb. Nap.

a) Wenn jemand in ihrer Gemeinde stirbt, der vom Staate eine Leibrente, eine Civil- oder geistliche Pension bezieht, müssen die Maire sogleich eine Ausfertigung der Sterbeurkunde dem Unter-Präfecten ihres Bezirks einsenden; eben so müssen sie dem Kriegs-Commiffar die Ausfertigung der Sterbeurkunde von jeder Militair-Person einschicken, die einen Ruhestands-Gold oder ein Reform-Gehalt bezog. Diese Ausfertigungen werden auf ungestempeltes Papier geschrieben. (Art. 7 u. 8 des Regierungsbeschlusses vom 10. Vend. 10. J.)

b) Die Maire sind gehalten, im Anfange eines jeden Vierteljahres, d. h. in den zehn ersten Tagen des Januars, Aprils, Julius und October dem Einregistrirungs-Empfänger ihres Cantons ein von ihnen beglaubigtes Verzeichniß der in ihrer Gemeinde während des vorigen Vierteljahrs eingetretenen Sterbfälle mit Bemerkung der Vor- und Zunahmen der Verstorbenen und ihrer Erben einzuschicken, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von 30 Francs für jeden Monat der Verzögerung. Zu ihrer Rechtfertigung müssen sich die Maire einen Empfangsschein des eingelieferten Verzeichnisses geben lassen. (Art. 55 des Ges. vom 22. Frim. 7. J.)

c) Stirbt jemand, der Pupillen, Minderjährige oder Abwesende als Erben hinterläßt, so muß der Maire unter Suspensions-Strafe ohne Aufschub den Friedensrichter des Cantons von diesem Todesfalle unterrichten. (Regierungsbeschluss vom 22. Prair. 5. J.) Zu wünschen wäre es, daß sie dem Friedensrichter auch die Todesfälle der Vormünder, Nebenvormünder und Curatoren anzeigen, wenn ihnen bekannt ist, daß der Verstorbene dergleichen Functionen ausgeübt hat.

§. 6. Von den Adoptions-Urkunden.

Die Pflichten des Beamten des C.-St. sind sehr leicht zu erfüllen, wenn er aufgefordert wird, eine Urkunde über eine Annahme an Kindes Statt zu fertigen; *) der darum

*) Siehe über die Adoption Maleville's Commentar und Blanchard's beygefügte Anmerkungen I. Th. S. 339 u. f.

ansuchende Theil muß ihm eine förmliche Ausfertigung eines Urtheils des kais. Gerichtshofs vorzeigen, wodurch die Adoption zugelassen wird. Ist das Datum des Urtheils an dem Tage, wo es ihm vorgezeigt wird, älter als drey Monate, so darf es nicht mehr in die Register eingetragen werden, im entgegen gesetzten Falle schreibt er es in seine Register ein. (Art. 359.) Das Gesetz verordnet nichts weiter; es schreibt nicht vor, Zeugen zuzuziehen; es spricht nicht von der Nothwendigkeit, eine Urkunde zu fertigen. Dieses Stillschweigen muß durch die allgemeinen Verfügungen, welche im I. Cap. des II. Tit. des Gesetzb. Nap. über die Urkunden des C.-St. enthalten sind, erklärt werden. Die Adoption bringt eine Veränderung in der Lage des Adoptirten hervor; sie gibt ihm einen neuen Namen, er kommt durch sie in eine neue Familie, er erhält einen andern C.-St. Die Adoption muß also durch eine Urkunde in den Registern des C.-St. zu Stande gebracht werden; die bloße Einschreibung des Urtheils, welches die Adoption erlaubt, würde nicht hinreichend seyn, wenn nicht auch zugleich constatirt wird, daß die Parteyen vor dem Beamten des C.-St. erschienen sind und die Einschreibung requirirt haben; die allgemeinen für die Urkunden des C.-St. gegebenen Regeln scheinen daher auch bey den Adoptions-Fällen beobachtet werden zu müssen, so daß die Urkunden hierüber nach Vorschrift der Art. 34, 37, 38, 39 u. 40 des Gesetzb. Nap. abgefaßt werden müssen. Wir bemerken gleichwohl hiebey, daß in den von der Regierung mitgetheilten Formularen für die Adoptions-Urkunden keine Meldung von dabey zugezogenen Zeugen geschieht.

§. 7. Von den Ehescheidungsurkunden.

Die Ehescheidung kann entweder wegen einer im Gesetze bestimmten Ursache oder auf wechselseitige Einwilligung der Ehegatten Statt haben. *) Um die Förmlichkeiten, welche

*) Siehe in Maleville's Commentar dessen lichtvolle Abhandlung über die Ehescheidung, 1. Th. S. 232 u. f.

der Ehescheidung vorher gehen müssen, hat sich der Beamte des E.-St. nicht zu bekümmern; sein Amt tritt erst dann ein, wenn die Auflösung der Ehe ausgesprochen werden soll.

Hat die Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache Statt, so muß die Partey, welche deren Aussprechung von dem Beamten des E.-St. verlangt, ihm das Urtheil vorzeigen, worauf sie ihr Gesuch gründet; handelt sie zu Folge eines in erster Instanz erlassenen Urtheils, so muß es rechtskräftig geworden seyn, d. h. man muß dagegen keine Appellation mehr ergreifen können, es müssen also drey Monate vom Tage seiner Insinuation verlossen seyn; handelt sie zu Folge eines in letzter Instanz erlassenen Contumacial-Urtheils, so muß so lange gewartet werden, bis die zur Einlegung der Opposition gestattete Frist nehmlich 8 Tage seit seiner Insinuation verlossen sind; ist das Urtheil auf Anhören beyder Parteyen ergangen, so muß die zur Ergreifung des Cassations-Mittels gestattete Frist von drey Monaten gleichfalls abgewartet werden. Ueberdies hat der Requirent zu beweisen, daß er seine Gegenpartey hat abladen lassen, um an einem angezeigten Tage vor dem Beamten des E.-St. zu erscheinen und die Ehescheidung aussprechen zu hören. (Art. 264 u. 265.)

Hat der Kläger auf Ehescheidung zwey Monate von den zur Einlegung der Appellation, Opposition oder Cassation gestatteten Fristen anzurechnen verstreichen lassen, ohne sich vor dem Beamten des E.-St. zu stellen, um die Ehescheidung aussprechen zu lassen, so verliert er alle Rechte, welche aus den zu seinen Gunsten ergangenen Urtheilen ihm zustehen mochten; die Ehescheidung kann also nicht mehr ausgesprochen werden, und er darf nur aus einem neuen Grunde wieder auf Ehescheidung klagen. (Art. 266.) *

*) Hiebey ist jedoch zu bemerken, daß nach dem 2. Art. des Ges. vom 6. Brüm. 5. J., welches noch in seiner vollen Kraft besteht, kein Ablauf einer Frist gegen Vertheidiger des Vaterlandes und andere bey den See- und Land-Armeen angestellten Personen kann während der Zeit geltend gemacht werden, die seit ihrer

Wird die Ehescheidung auf beyderseitige Einwilligung nach Gesucht, so müssen beyde Parteyen 20 Tage von dem Datum des Urtheils, welches die Ehescheidung zuläßt, sich persönlich vor dem Beamten des C.-St. stellen, um sie auszusprechen zu lassen; nach dieser Zeit bleibt das Urtheil ohne Wirkung; (Art. 294) wogegen bey der Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache der Beamte des C.-St. sie aussprechen kann, wenn auch der Beklagte nicht erscheinen sollte, wenn nur übrigens alles in Ordnung ist, und der Kläger den andern Ehegatten auf eine gültige Weise hat vorladen lassen.

S. 8. Von den Formularen der Urkunden des C.-St.

Wir fügen hier die von der Regierung bekannt gemachten Formulare der Urkunden des C.-St. nicht bey, weil sie ohnehin durch die Präfecten den Mairen zugesendet worden sind, und in den meisten Departementen die Register des C.-St. gedruckt werden, wo die Maire oder ihre Stellvertreter sie also bloß gehörig auszufüllen haben; wir müssen jedoch bemerken, daß gedachte Formulare bloß als Rathschläge und nicht als Vorschriften, als Beispiele und nicht als strenge geltende Verfügungen betrachtet werden müssen, wie dieß durch ein Gutachten des Staatsraths vom 25. Therm. 12. J. entschieden worden ist. Siehe dieses Gutachten in Daniels Neb. des Gesetzb. Nap. III. Aufl. S. 14, IV. Aufl. S. 20.

S. 9. Von der Verantwortlichkeit der Beamten des C.-St., und den Strafen, in welche sie verfallen können.

Daß Gesetz, um sich eine Art von Gewißheit zu verschaffen, daß die für die Urkunden des C.-St. vorgeschriebenen Formlichkeiten genau beobachtet werden würden, hat mit den Functionen der Beamten, denen es die Abfassung derselben

Abreise von ihrem Wohnorte bis nach Umlauf eines Monats nach der Bekanntmachung des allgemeinen Friedens oder nach der Unterzeichnung des absoluten Abschiedes, den sie vor dieser Zeit erhalten mögen, verfrühen ist.

anvertraut hat, eine große Verantwortlichkeit verbunden; sie können, nach Verhältniß der Umstände, je nachdem von einem Fehler, einer Nachlässigkeit oder gar von Verbrechen die Rede ist, zu Entschädigungen, Geldbußen, Gefängniß- oder Criminal-Strafen verurtheilt werden; Geldbußen können auch außer den im Gesetzb. Nap. vorkommenden Fällen in Ansehung der Nichterfüllung gewisser Nebenverbindlichkeiten eintreten; die Bewahrer der Register des C.-St. sind sogar für die Veränderungen, die nachher darin gemacht werden mögen, so viel den Schadensersatz betrifft, verantwortlich, wenn sie auch nicht die Urheber dieser Veränderungen seyn sollten. (Art. 51.) Wir wollen die Fälle anführen, in denen dergleichen Strafverfügungen anwendbar sind:

1) Eine Geldbuße, die nicht über 100 Francs betragen darf, wird verwirkt, wenn die allgemeinen in den Art. 34 bis 49 einschließlich des Gesetzb. Nap. für die Urkunden des C.-St. gegebenen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, (Art. 50.) Siehe den 2. S. dieses Abschn. Seite 2 u. f.

2) Eine Geldbuße von 300 Francs und vollständiger Schadensersatz, wenn zur Heirath vor Aufhebung einer dagegen eingelegten Opposition geschritten worden ist. (Art. 68.) Siehe die Buchst. L, M u. N des 4. S. Seite 36 u. f.

3) Eine Geldbuße von 16 bis 300 Francs und eine Gefängnißstrafe von wenigstens 6 Monaten und höchstens einem Jahre, wenn der Beamte des C.-St. zur Abschließung der Ehe eines Minderjährigen geschritten ist, ohne sich von der Existenz der Einwilligung jener Personen, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, zu versichern, und davon Meldung in der Heirathsurkunde zu thun. (Art. 156 u. 192 des Gesetzb. Nap. u. Art. 193 des Strafgesetzb.)

4) Eine Geldbuße, die nicht über 300 Francs betragen darf, und eine Gefängnißstrafe von wenigstens einem Monate, wenn die ehrerbietigen Ansuchen in den Fällen, wo sie vorgeschrieben sind, nicht gemacht wurden. (Art. 157 u. 192.) Siehe Buchst. P des 4. S. Seite 40 u. f.

5) Eine Geldbuße von höchstens 300 Francs, wenn die erforderlichen Aufgebote nicht geschehen, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Schließung der Ehe nicht beobachtet worden sind. (Art. 192.) Siehe die Buchst. D, E, F, G u. I des 4. §. S. 29 u. f.

6) Eine Geldbuße von 300 Francs, wenn die Ehe nicht öffentlich und vor dem Civil-Beamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen sein Domicil hat, geschlossen worden ist. (Art. 193.) Siehe den Buchst. O des 4. §. S. 39.

7) Eine Geldbuße von 16 bis 300 Francs und eine Gefängnißstrafe von wenigstens einem Monate und höchstens drey Monaten nebst Schadenersatz, wenn Urkunden des E.-Standes auf einfache fliegende Blätter geschrieben worden sind. (Art. 52 des Gesetzb. Nap. u. Art. 192 des Strafgesetzb.) Siehe Buchst. L des 2. §. S. 11.

8) Eine Geldbuße von 16 bis 300 Francs, wenn zur Aufnahme der Heirathsurkunde einer schon verheirathet gewesenen Frau geschritten worden ist, bevor nach Auflösung der vorherigen Ehe zehn Monate verstrichen waren. (Art. 194 des Strafgesetzb.) Siehe Nro. 7, Buchstaben B des 4. §. S. 24.

9. Lebenslängliche Zwangearbeiten, wenn der Beamte des E.-St. in seinen Urkunden sich einer Verfälschung schuldig macht. (Art. 145 u. 146 des Strafgesetzb.)

10. Eine Geldbuße von 30 Francs für jeden Monat, den das Verzeichniß der im verfloffenen Vierteljahre gestorbenen Personen zu spät an den Empfänger der Einregistriungsgebühren eingesendet wird. (Art. 55 des Ges. vom 22. Frim. 7. J.) Siehe die Buchst. D, b) des 5. §. S. 55. *)

*) Diese Geldbuße wird durch einen von dem Einregistriungs-Empfänger erlassenen und vom Friedensrichter des Cantons visirten Zwangsbefehl eingetrieben, ohne daß hiezu die Erlaubniß der Regierung notwendig sey, weil die Zwangsbefehle und die zu ihrer Vollziehung notwendigen Berrichtungen nicht als gerichtliche Verfügungen angesehen werden; legt der Beamte des E.-St. Opposition

11) Absetzung und eine Geldbuße, welche dem vierten Theile der Einkünfte des Beamten des C.-St. gleich ist, wenn er in den Urkunden Titel, Benennungen und Ausdrücke einrückt, welche auf eine unmittelbare oder mittelbare Weise an das Lehnsystem und an den alten Adel erinnern. Siehe den Buchst. G des 2. §. S. 9.

Sind die Uebertretungen des Gesetzes von Seiten des Beamten des C.-St. von der Art, daß sie eine Entschädigungsklage nach sich ziehen, so können ohne Zweifel die Partheyen gedachten Beamten gerichtlich belangen; allein nicht immer kennen die Partheyen das Mangelhafte der Urkunden, die sie betreffen, sie werden gewöhnlich nur dann erst davon unterrichtet, wenn sie Ausfertigungen derselben bedürfen; auch geben nicht alle Uebertretungen Anspruch auf Schadensersatz; der Gesetzgeber mußte daher noch andere Maßregeln ergreifen, damit die Verantwortlichkeit der Beamten des C.-St. nicht ein leeres Wort blieb. Aus diesem Grunde hat er dem kaiserl. Procurator aufgetragen, bey der jedesmahligen Hinterlegung der Register des C.-St. auf der Gerichtskanzelley von Amts wegen eine Untersuchung derselben vorzunehmen, und die Beamten des C.-St. wegen jeder Uebertretung des Gesetzes und wegen jeden Verbrechens, die er entdecken mag, gerichtlich zu verfolgen.

Mehrere Gutachten des Staatsrathes und Instructionen des Groß-Richters, Justiz-Ministers haben die Art und Weise bestimmt, wie die kaiserl. Procuratoren in dergleichen Fällen gegen die Beamten des C.-St. verfahren müssen; man findet diese Gutachten und Instructionen in Daniels Ueb. des Gesetzb. Kap. III. Aufl. S. 22, IV. Aufl. S. 28 u. in Maleville's Commentar I. Th. S. 82.

dagegen ein, so ist er es, der die Sache vor Gericht bringt, und auch in diesem Falle ist die Erlaubniß der Regierung nicht nothwendig. (Entscheidung der Minister der Finanzen und des Innern.)

§. 10. Wie der Beweis des C.-St. geliefert werde, wenn keine Register vorhanden sind, oder die Urkunden in die vorhandenen Register entweder gar nicht oder unrichtig eingeschrieben wurden.

Ungehindert der Fürsorge des Gesetzgebers, den Bürgern den Vortheil zu verschaffen, ihren Civil-Stand durch Register zu beweisen, können doch Umstände eintreten, die sie dieses Vortheils berauben; dieß kann geschehen, wenn gar keine Register existiren, oder wenn die Bürger von denen, welche existiren, zu weit entfernt sind, um sich ihrer bedienen zu können; der Art. 46 des Gesetzb. Nap. enthält Verfügungen für den ersten Fall, von dem zweyten sprechen die Art. 47 u. 48. Es existiren keine Register, entweder weil keine geführt worden sind, oder weil die geführten verloren gegangen sind. Die Lage dessen, der seinen C.-St. beweisen muß, ist in beyden Hypothesen nicht die nehmliche, denn, wenn Register vorhanden waren, so ist es möglich, daß er sich Auszüge daraus hat ausliefern lassen; sind diese in der gehörigen Form, so haben sie volle Beweisraft nach dem 45. Art., wenn gleich die Register nicht mehr vorhanden sind. Haben keine Register existirt, oder sind die vorhandenen verloren, und diese Thatsache ist durch Urkunden oder Zeugen bewiesen, so will der 46. Art., daß man auf die Register und Papiere, welche von den verstorbenen Eltern herrühren und durch Zeugenaussagen bekräftiget sind, Rücksicht nehmen soll; daß bloße Zeugenaussagen hiezu nicht hinreichen, hat *Locré* im I. Th. seines *Esprit du Code Napoléon* S. 382 dargethan.

Wie aber, wenn die Einschreibung einer Urkunde in die Register des C.-St. aus böser Absicht oder aus Nachlässigkeit unterblieben ist? Ueber diese sehr schwierige Frage sehe man *Locré's* angeführtes Werk S. 383 und *Malleville's* Commentar I. Th. S. 78 u. f.

Man ist nur dann in der Unmöglichkeit, sich der Register des C.-St. zu bedienen, wenn man sich außer dem Franzö-

fischen Reiche befindet; für diese Fälle haben die Art. 47 u. 48 Fürsorge getroffen. Ein Fremder kann im Falle seyn, in Frankreich seinen C.-St. beweisen zu müssen, z. B. wenn er sich da verheirathen oder eine Erbschaft in Empfang nehmen will; dieß kann er nur durch Urkunden, die in seinem Vaterlande aufgenommen wurden; der Art. 45 läßt diesen Beweis zu; es kann sich aber auch ereignen, daß ein Franzose, der sich im Auslande befindet, die auf seinen C.-St. sich beziehenden Urkunden nicht auf die öffentlichen Register Frankreichs eintragen lassen kann; in diesem Falle begnügt sich das Gesetz mit den Beweisen, die er sich verschaffen konnte. Er konnte die Urkunden nach der durch die Gesetze des Landes, wo er sich aufhielt, festgesetzten Form abfassen lassen; der Art. 47. berechtigt ihn, sie geltend zu machen, und verordnet, daß ihnen Glauben beygemessen werden soll, wenn sie regelmäßig sind; er konnte sie auch durch Französische diplomatische oder Handels-Agenten verfertigen lassen, wenn er sich an einem Orte befand, wo deren angestellt sind; der Art. 48 beschränkt sich nicht zu verordnen, daß ihnen Glauben beygemessen werden soll; er erklärt sie für gültig, weil sie so angesehen werden, als wären sie in Frankreich aufgenommen worden. Aus diesem Grunde fordert er aber auch, daß sie nach den von den Französischen Gesetzen vorgeschriebenen Formen abgefaßt seyn müssen.

Sind die Urkunden zwar in die Register eingetragen, hiebey aber Irrthümer, Nachlässigkeiten oder gar Verbrechen begangen worden, so hängt es weder von denen, die die Urkunden aufgenommen haben, noch von jenen, die sie aufbewahren, ab, sie zu berichtigen; was geschrieben ist, muß geschrieben bleiben; es ist ihnen nicht erlaubt, an den ihnen anvertrauten Urkunden etwas zu ändern. Die Berichtigung der Urkunden kann nur von den Gerichten befohlen werden; diese haben allein das Recht, über den C.-St. der Bürger zu erkennen (Art. 99); auf Berichtigung können nur die dabey betheiligten Parteyen antragen; sie geschieht auf den Antrag des

kaiserl. Procurators nur bey den Vorfällen, welche die öffentliche Ordnung interessiren.

Diese Grundsätze hat der Staatsrath auf die Berichtigung der Register selbst in drey Fällen anwendbar gemacht, nemlich 1) wenn besondere Ereignisse oder Umstände Unordnungen in die Register eines ganzen Departements veranlaßt haben; 2) wenn die Urkunden nicht in der vom Gesetze bestimmten Zeit in die Register eingetragen worden sind; und 3) wenn der Beamte des C.-St. gestorben ist, ohne die in die Register eingeschriebenen Urkunden unterzeichnet zu haben. Die hierauf sich beziehenden wichtigen Gutachten sind vom 23. Nivós 12. J., 12. Brüm. 11. J. und 28. Frim. 12. J., man findet solche in Daniels Ueb. des Gesetzb. Nap. III. Aufl. S. 40, IV. Aufl. S. 45 u. f. und in Maleville's Commentar, I. Th. S. 112 u. f.*

In welchen Fällen die Berichtigung der Urkunden des C.-St. nicht nothwendig sey, bestimmt ein Gutachten des Staatsraths vom 30. März 1808, ebendasselbst S. 42 und S. 48 und bey Maleville I. Th. S. 501.

Da die Fehler, deren Berichtigung befohlen worden ist, in den Urkunden selbst nicht verbessert werden können, ohne Verwirrungen hervor zu bringen, hat der 101. Art. befohlen, daß das Berichtigungsurtheil von dem Beamten des C.-St., sobald er es erhält, in die Register eingetragen werden und dessen am Rande der berichtigten Urkunde Erwähnung geschehen soll; es ist jedoch zu bemerken, daß nur von rechtskräftig gewordenen Urtheilen hier die Rede ist, wie dieses aus dem 54. Art. hervor geht.

Zweytes Capitel.

Politischer Stand.

§. I. Was man hierunter versteht.

Der politische Stand ist der Zustand einer Person, in so weit sie der Rechte genießt, welche in Frankreich die constitutionellen Gesetze mit der Eigenschaft eines Staatsbürgers

verbinden; diese Rechte bestehen in der Befugniß in den Cantons-Versammlungen und Wahl-Collegien eine Stimme zu geben und in der Fähigkeit zu einem öffentlichen Amte ernannt zu werden; sie unterscheiden sich wesentlich von den Civil-Rechten, welche allen Franzosen ohne Unterschied ob sie Staatsbürger sind oder nicht, nach den allgemeinen Gesetzen zustehen, und deren sogar die Fremden in den durch die Art. 11 u. 13 des Gesetzb. Nap. bestimmten Fällen genießen können. Man kann der Civil-Rechte genießen ohne Staatsbürger zu seyn; nicht aber umgekehrt kann man Staatsbürger seyn ohne den Genuß der Civil-Rechte zu haben.

§. 2. Genuß und Verlust der politischen Rechte.

Da die politischen Rechte von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unzertrennlich sind, so erwirbt man sie mit dieser Eigenschaft und verliert sie mit derselben. Nach dem 2. Art. der Constitutions-Akte vom 22. Frim. 8. J. ist jeder, der in Frankreich geboren und wohnhaft ist, wenn er nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre sich in das Bürgerregister seines Gemeinbezirktes hat einschreiben lassen, und nachher ein Jahr lang auf dem Gebiete des Reichs gewohnt hat, Französischer Bürger.

Die verschiedenen Gesetze, wodurch fremde Länder mit dem Französischen Reiche vereinigt wurden, haben den Bewohnern dieser Länder den Titel eines Französischen Bürgers ertheilt, eben so, als wenn sie geborne Franzosen wären; sie konnten also vom Augenblicke der Vereinigung die politischen Rechte eines Französischen Bürgers ausüben; aber alle Fremde in diesen Ländern blieben in Beziehung auf Frankreich Fremde, und sind daher der durch die Constitution vorgeschriebenen Prüfung unterworfen. So bald also ein fremdes Land mit Frankreich vereinigt wird, und die Organisation der Local-Obrigkeiten vor sich geht, müssen dessen Bewohner, die von ihrer alten Regierung als Bürger, Burger, Eingeseffene oder Eingebürgerte (Naturalisirte) betrachtet wurden, sich in das Bürgerregister der Gemeinde, wo sie ihren rechtlichen und wirklichen

Wohnsitz errichten wollen, einschreiben lassen. Man kann an mehreren Orten wohnen, sich aufhalten, man kann aber nur einen rechtlichen Wohnsitz haben; diesen erlangt man durch die bey der Mairie gemachte Erklärung, daß man Willens ist, diesen Wohnsitz in der Gemeinde zu errichten, und durch die Vorlegung des Zeugnisses über die Erklärung, welche man bey der Mairie, die man verläßt, in Betreff der Verlegung dieses Wohnsitzes gemacht hat; nach einem Aufenthalte von Einem Jahre wird man in das Bürgerregister der Gemeinde eingeschrieben. Ist die Verlegung des Wohnsitzes nicht Ein Jahr vor der Wahlzeit geschehen, so ist man berechtigt, an dem Orte zu stimmen, wo man vorhin seine politischen Rechte auszuüben befugt war. (Ges. vom 10. Vendem. 4. J.)

Jede Municipalität muß beständig zwey Register führen, damit die Bewohner der Gemeinde die Rechte der Französischen Bürger erwerben können; das erste ist der Municipals Register, in welches jeder neue Bewohner seine Erklärung, daß er in der Gemeinde Wohnsitz erlangen wolle, eintragen läßt, indem er zugleich die bey der Municipalität seines alten Wohnortes gemachte Erklärung und seinen Paß vorlegt; das zweyte ist der Bürgerregister, in welches jeder neue Bewohner nach Einem Jahre seines Aufenthalts oder der Erklärung seines Aufenthalts sich einschreiben läßt, um der politischen Rechte zu genießen.

Ein Fremder wird Französischer Staatsbürger, wenn er nach zurückgelegtem 21. Jahre seine Absicht, sich in Frankreich niederzulassen erklärt hat, und zehn Jahre lang nach einander daselbst wohnhaft geblieben ist. (Constitutions-Acte vom J. 8. Art. 3.) Das Senatus-Consultum vom 19. Febr. 1808 hat gleichwohl eine Ausnahme zu Gunsten jener Fremden gemacht, welche dem Staate wichtige Dienste leisten werden oder geleistet haben, oder Talente, Erfindungen oder eine nützliche Industrie in seine Mitte bringen oder große Etablissements errichten, und hat in Ansehung ihrer nur einen Wohnsitz von Einem Jahre gefordert.

Was die Fremden für Förmlichkeiten zu beobachten haben, wenn sie Französische Staatsbürger werden wollen, bestimmen eben gedachtes Senatus-Consultum, das kaiserl. Decret vom 17. März 1809 und ein Gutachten des Staatsraths vom 18. Prair. II. J., welche man in Daniels Ueb. des Gesetzb. Nap. IV. Aufl. S. 6 u. 7 abgedruckt findet; es wird unter andern darin vorgeschrieben, daß das Naturalisierungs-Gesuch bey dem Maire des Ortes, wo der Bittsteller wohnt, eingereicht werden muß, und daß kein Fremder sich in Frankreich ohne Erlaubniß des Kaisers niederlassen darf. Um diese erste Gunstbezeugung zu erhalten, muß der Fremde dem Maire der Gemeinde, wo er sich aufhält, seine Geburtsurkunde und den Paß vorzeigen, kraft dessen er nach Frankreich gekommen ist; er muß nebstdem beweisen, daß er ein Gewerbe hat oder eine Profession versteht, welche ihm seinen Unterhalt sichert, damit er nicht der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, zur Last fällt; eben so muß er Bürgen für sein gutes Betragen haben. Wenn der Maire diese verschiedenen Beweise erhalten hat, übersendet er alle von dem Fremden vorgelegten Papiere dem Unter-Präfecten, der sie dem Präfecten einschickt, welcher die Entscheidung der Regierung nachsucht; bis diese erfolgt ist, bleibt der Fremde unter der Aufsicht des Maire, der seine Erklärung sich in Frankreich niederzulassen aufgenommen hat.

Man verliert das Französische Bürgerrecht, 1) durch die Naturalisirung im Auslande; 2) durch die Annahme von Aemtern und Pensionen, welche eine fremde Regierung anbietet *); 3) durch die Affiliation an eine fremde Corporation, welche Geburtunterchiede voraussetzt; und 4) durch die Ver-

*) Den 26. Aug. 1811 erließ der Kaiser ein besonders für die Grenz-Departemente sehr wichtiges Decret in Betreff der im Auslande mit oder ohne seine Erlaubniß naturalisirten Franzosen, und jener, die in den Dienst einer fremden Macht getreten sind, oder künftig darin treten wollen; man findet solches in Daniels Ueb. des Gesetzb. Nap. IV. Aufl. S. 9 u. f. Den 21. Januar 1812 hat der Kaiser die Auflösungen gutgeheißen, welche der Staatsrath

den 14. Jan. über mehrere Anfragen wegen dieses Decretes gegeben hatte Wir theilen solche hier mit, weil sie außer dem Gesetz-Büllerin noch nirgends abgedruckt sind :

1te Frage. Sind die Franzosen, welche vor der Verkündigung des kaiserl. Decrets vom 26. Aug. 1811 von Sr. Maj. die Erlaubniß erhalten haben, in den Dienst eines fremden Fürsten zu treten, verbunden, offene Briefe, so wie jene nachzusuchen, welche diese Erlaubniß noch nicht erhalten haben? Antwort. Keine einem Franzosen ertheilte Erlaubniß, um sich naturalisiren zu lassen oder Dienst im Auslande zu nehmen, ist gültig, wenn sie nicht in den durch den 2. Art. des obigen Decretes vorgeschriebenen Formen ertheilt worden ist; jeder Franzose, der vor der Verkündigung gedachten Decretes, selbst mit Erlaubniß Sr. Maj., Dienst bey einer fremden Macht genommen hat, ist also gehalten, nach den Verfügungen des 2. Art. und in der durch den 14. Art. des Decretes vorgeschriebenen Frist, sich mit offenen Briefen zu versehen, wenn er nicht in die durch den 11. Titel des erwähnten Decrets verhängten Strafen verfallen will.

2te Frage. Ist die Verbindlichkeit, offene Briefe von Sr. Maj. zu erhalten, um Unterthan eines fremden Fürsten bleiben zu können, auf die Abkömmlinge der seit der Widerrufung des Edicts von Nantes flüchtigen Reformirten anwendbar? Antw. Die Verfügungen der Decrete vom 6. April 1809 und 26. Aug. 1811 sind auf die Descendenten der flüchtigen Reformirten nicht anwendbar, welche von dem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, welches ihnen der 22. Art. des Ges. vom 15. Dec. 1790 ertheilte. (Dieser Artikel erklärte sie für Franzosen und verlieh ihnen die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte, wenn sie nach Frankreich zurückkehrten, sich da niederließen und den Bürgereid leisten.)

3te Frage. Wird ein Franzose bloß dadurch als naturalisirter Unrerthan eines fremden Fürsten angesehen, daß dieser ihm einen erblichen Titel ertheilt hat?

4te Frage. Dürfen die Franzosen, welche mit Erlaubniß des Kaisers in den Dienst eines fremden Fürsten getreten sind, die Titel, welche dieser Fürst ihnen zur Belohnung ihrer Dienste verleihen mag, annehmen? Antw. auf beyde Fragen. Jeder Franzose, der sich, selbst mit Erlaubniß Sr. Maj., im Dienste einer fremden Macht befindet, und von dieser einen erblichen Titel annimmt, wird durch diese Annahme allein als naturalisirt im fremden Lande angesehen, und muß, wenn gedachte Annahme ohne Erlaubniß Sr.

Maj. geschehen ist, nach Vorschrift des II. Tit. des Decrets vom 26. Aug. 1811 behandelt werden.

5te Frage. Welches sind die verschiedenen Dienste, welche ein Franzose im Auslande nicht verrichten darf, ohne hiezu die Erlaubniß durch offene Briefe erhalten zu haben? Mit andern Worten, begreift das kaiserl. Decret vom 26. August bloß den Militair-Dienst und die diplomatischen, administrativen und gerichtlichen Functionen, oder auch noch den Ehrendienst im Hause des Fürsten? Sind die General-Secretare Verwaltungsbeamte? Begreift das Decret auch die Arbeiten der Angestellten in den Bureaux, welche nicht von der Regierung ernannt werden? Antw. Kein Dienst bey der Person oder bey einem Mitgliede der Familie eines fremden Fürsten, so wie keine Function bey einer öffentlichen fremden Verwaltung darf ein Franzose ohne Erlaubniß S. M. annehmen.

6te Frage. Sind die Unterthanen der mit Frankreich vereinigten Länder, welche vor der Vereinigung in den Dienst eines fremden Fürsten getreten waren, verbunden, offene Briefe zu erhalten, um diesen Dienst fortzusetzen? Antw. Ja, so wie es bey der ersten Frage gesagt worden ist, ausgenommen, wenn sie vor der Vereinigung bey dieser Macht naturalisirt worden wären.

7te Frage. Müssen die offenen Briefe einzeln nachgesucht, oder können sie durch ein Hauptverzeichnis der Franzosen, welche ein fremder Fürst in seinem Dienste behalten will, nachgesucht werden? Antw. Jeder Franzose, welcher die Erlaubniß, sich naturalisiren zu lassen oder Dienst im Auslande zu nehmen, zu erhalten wünscht, muß persönlich sein deßfalliges Gesuch dem Groß-Richter, Justiz-Minister, einsenden, welcher es Sr. Maj. vorlegt.

8te Frage. Dürfen die Franzosen und besonders die Unterthanen der vereinigten Länder, welche im Dienste eines fremden Fürsten sind, oder darin treten, ohne besondere Erlaubniß Sr. Maj. nach Frankreich kommen, um ihre Besitzungen zu besichtigen oder ihren Geschäften nachzugehen.

9te Frage. Ist die besondere Erlaubniß Sr. Maj., um nach Frankreich zu kommen, auch denjenigen nothwendig, welche den fremden Dienst verlassen haben? Antw. auf beyde Fragen. Kein Franzose, so wie kein Unterthan der vereinigten Länder, der sich im Dienste einer fremden Macht befindet, oder darin tritt, darf, ohne besondere Erlaubniß Sr. Maj., aus was immer für einer Ursache, nach Frankreich kommen; diese Erlaubniß ist selbst für diejenigen nöthig, welche den fremden Dienst verlassen haben; das deßfallige Gesuch muß an den Groß-Richter geschickt werden.

urtheilung zu körperlichen oder entehrenden Strafen *). (Art. 4 der Constitutions-Akte vom 8. J.)

10te Frage. Ist das Verboth, sich in den der Herrschaft Sr. Maj. unterworfenen Ländern mit einer fremden Cocarde oder mit einer fremden Uniform zu zeigen, auch auf den Fall anwendbar, wenn Franzosen, die bey den Truppen eines fremden Fürsten als Offiziere angestellt sind, mit ihren Corps durch Frankreich ziehen oder daselbst in Standquartieren sind.

11te Frage. Kann ein Franzose sich in Frankreich in jedem fremden Costüm zeigen? Wenn ein fremder Fürst nach Frankreich kommt, und der bey seiner Person angestellte Officiant ein Franzose ist, darf dieser seinen Dienst in dem dafür vorgeschriebenen Costüm verrichten? Antw. auf beyde Fragen. Ein Franzose, der mit Erlaubniß bey den Truppen einer fremden Macht dient, darf, wenn sein Corps von Sr. Maj. beordert ist, durch Frankreich zu marschiren oder darin Standquartiere zu nehmen, die Cocarde und die Uniform dieses Corps tragen, so lange er bey demselben gegenwärtig ist; diesen einzigen Fall ausgenommen, darf kein Franzose in Frankreich weder eine fremde Cocarde oder Uniform, noch ein fremdes Costüm tragen, selbst dann, wenn der Fürst, bey dessen persönlichem Dienste er angestellt ist, in Frankreich sich befinden sollte.

Zu Folge des kaiserl. Decrets vom 3. März 1812 wird für das Siegel der offenen Briefe, von denen hier die Rede war, die Summe von tausend Francs bezahlt. — Nach einem Gutachten des Staatsraths vom 12. May 1812, genehmiget vom Kaiser zu Dresden den 22. May dess. J., ist das kaiserl. Decret vom 26. Aug. 1811 auf Frauenspersonen nicht anwendbar.

*) Die durch Urtheile aus Frankreich verbannten Personen, welche sich in Länder zurück gezogen haben, die seitdem damit vereinigt worden sind, dürfen nicht in den politischen Versammlungen stimmen, ja nicht einmahl in diesen Ländern wohnen bleiben; das erste nicht, weil sie die durch die Constitution geforderten Eigenschaften nicht besitzen, und die vereinigten Einwohner in allen Stücken den Franzosen gleich geachtet werden; das zweyte nicht, weil diese Länder Französisches Territorium geworden sind, und es überdies widersinnig wäre, anzunehmen, daß sie ein Departement bewohnen dürften, während es ihnen verbothen ist, ein anderes zu betreten; ohnehin ist das Recht der Freystätte kein den Flüchtlingen persönlich zustehendes Recht, sondern ein Recht, das Nationen gegen einan-

Die Ausübung der politischen Rechte wird suspendirt: 1) Wenn man sich im Zustande des Falliments befindet, oder die ganze Nachlassenschaft eines Falliten oder einen Theil derselben als unmittelbarer Erbe, ohne sich auf einen beschwerlichen Rechtstitel zu gründen, im Besitze behält; 2) wenn man als Dienstbothe im Solde eines Andern steht, und zur Bedienung einer Person oder zu Haushaltungs-Arbeiten gebraucht wird, und 3) wenn man interdicirt, angeklagt oder contumax ist. Siehe unten die Noten zum S. 4. S. 72 u. f.

§. 3. Wie man zur Ausübung der politischen Rechte gelangt.

Man kann auf dreyerley Weise zur Ausübung der politischen Rechte gelangen: 1) Wenn man Ein Jahr lang in einer Gemeinde gewohnt, vorher auf seinen alten Wohnsitz Verzicht geleistet und erklärt hat, daß man einen neuen erwerben wolle; nur muß man sich in keinem der Fälle befinden, wegen deren die Constitution oder die Gesetze die Ausübung der Civil- und politischen Rechte suspendiren. (Siehe Art. 5 u. 6 der Const. I. Th. S. 2 u. 3 dieses Handb.) 2) Wenn man in die Liste der 600 in den Steuerrollen eines Departements am höchsten angeschlagenen Bürger eingeschrieben ist, und erklärt hat, an welchem Orte man seine politischen Rechte ausüben wolle (4. Art. des kaiserl. Decrets vom 17. Januar 1806); und 3) wenn man zu Folge des 27. Art. des Senatus-Consultum vom 16. Therm. 10. J. und des Art. 99 jenes vom 28. Flor. 12. J. einem Wahl-Collegium adjungirt oder darin angenommen wird. (Siehe den I. Th. dieses Handb. S. 25.)

der zusteht, und durch ihre Vereinigung unter dieselben Gesetze und die nehmliche Regierung aufhört.

Die Eingebornen der vereinigten Länder, welche vor der Vereinigung zu körperlichen oder entehrenden Strafen verurtheilt worden sind, können aus den oben angeführten Gründen nicht eher politische Rechte ausüben, als bis sie ihre vorigen Rechte wieder erlangt haben, ihre Strafe aufgehoben oder in eine andere verwaselt worden ist.

Die Präsidenten der Collegien, wenn sie nicht aus ihrer Mitte genommen werden, werden gleichfalls Mitglieder derselben. (Kais. Decret vom 25. Nivos und 25. Therm. 13. J.) Man kann seine politischen Rechte nur an Einem Orte ausüben, und sich durch niemanden vertreten lassen.

§. 4. - Einschreibung in das Register der Staatsbürger.

Am Hauptorte eines jeden Gemeindenbezirks wird ein Register geführt, in welches die Staatsbürger eingeschrieben werden; darin werden eingetragen alle Franzosen, welche 21 volle Jahre alt sind, ihren politischen Wohnsitz in einer Gemeinde des Bezirks haben, den durch die Reichs-Constitutions-Acte vom 28. Flor. 12. J. vorgeschriebenen Eid geleistet haben, und sich in keinem der Fälle befinden, wegen welcher die Constitution oder die Gesetze die Suspendion der Civil- oder politischen Rechte aussprechen. Zu diesem Ende läßt sich der Unter-Präfect von den Mairen die Liste der Bewohner der Gemeinde einhändigen, die sie zu dieser Einschreibung geeignet glauben. (Art. 2 des kaiserl. Decrets vom 17. Jan. 1806.) Aus dieser letzten Verfügung geht jedoch nicht hervor, daß die Maire willkürlich die Bewohner ihrer Gemeinden auf die Liste eintragen oder daraus weglassen dürfen, weil die Constitution die Ausübung der politischen Rechte allen zusichert, die in einer Gemeinde wohnen, und seit mehr als Einem Jahre erklärt haben, daß sie darin ihren Wohnsitz aufschlagen wollen; sie benachrichtiget aber die Maire, daß es Bewohner geben kann, welche nicht darin eingeschrieben werden dürfen, jene z. B., welche das Gesetz vom 22. Jul. 1791 bezeichnet, nemlich 1) Leute ohne Beschäftigung, 2) verdächtige, und 3) übel gesinnte Leute (siehe I. Th. I. Abschn. 7. §. dieses Handb.), so wie jene, welche nicht Französische Bürger sind, oder die sich in dem Falle befinden, daß die Ausübung ihrer Rechte nach dem 5. Art. der Constitution suspendirt ist. *)

*) Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Schwiegersohn, welcher von seinem Schwiegervater einen Theil seines Vermögens

Die Arbeiter haben ihren Wohnsitz bey denen, bey welchen sie arbeiten; sie müssen also in das Bürgerregister eingetragen werden, wenn sie Ein Jahr vor den Versammlungen oder ihrer Eintragung bey der Municipalität erklärt haben, daß sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde aufschlagen.

Zu bemerken ist, daß die Constitution des 8. J. nicht die Zahlung einer Steuer von Seiten derjenigen fordert, welche der politischen Rechte genießen wollen.

als Brautschaz seiner Tochter erhalten hat, und dieses nach dessen Tode behält, obgleich solcher als Fallit gestorben ist, angesehen werden könne, als behalte er einen Theil des Nachlasses eines Falliten ohne beschwerlichen Rechtstitel im Besitze. Der Minister des Innern hat am 17. April 1806 diese Frage verneinend entschieden, weil a) die Bestellung eines Brautschazes von Seiten dessen, der ihn versprochen habe, eine wahre Verbindlichkeit nach sich ziehe, die den Besteller zum wahren Gläubiger desjenigen macht, zu dessen Gunsten der Brautschaz versprochen worden ist, die Frau also nicht als Erbinn, sondern als Gläubigerinn ihres Vaters angesehen werden müsse, und man b) nach dem 357. Art. des Gesetzb. Nap. den Miterben, niemahls aber den Mitgläubigern, den Brautschaz conferire.

Wir haben am Ende des vorigen S. gesehen, daß die, welche als Dienstbothen im Solde eines Andern stehen, und zur Bedienung einer Person und zu Haushaltungsarbeiten gebraucht werden, zur Ausübung der politischen Rechte unfähig sind; dieß sind aber nicht die Ackerbauknechte, die Hirten, die Brauergesellen, Perukemacher-gesellen und andere, welche die nehmliche Arbeit, wie ihre Meister verrichten, sondern nur die Haus-Hofmeister, Köche, Kammerdiener, Laquayen, Träger, Kutscher, Vorreiter, Stallknechte und andere Individuen, welche wegen des Dienstes bey der Person ihres Herrn und nicht wegen eines Dienstes in Beziehung auf seine Güter, Geschäfte oder seinen Unterricht besoldet werden; dahin gehören also nicht die Secretaire, Lehrer, Bibliothekare, Verwalter &c.

Correctionnel-Strafen berauben die hiezu Verurtheilten nicht der Ausübung der politischen Rechte; es wäre jedoch gegen die Sitten, wenn diejenigen, welche wegen unmoralischer Handlungen, die in der öffentlichen Meinung entehren, mehrere Male verurtheilt worden sind, in die Liste der Staatsbürger eingetragen würden; der klugen Einsicht der Unter-Präfecten ist es überlassen, die deshalbnöthigen Ausnahmen zu machen.

Der durch den Art. 2 des kaiserl. Decrets vom 17. Jan. 1806 vorgeschriebene Wohnsitz ist jener, den die Reichs-Constitutions-Acte vom 22. Frim. 8. J. (Art. 2 u. 6) vom 16. Therm. 10. J. (Art. 4, 16, 18, 19, 27, 28, 32 u. 33) und vom 28. Flor. 12. J. (Art. 45, 50 u. 99) zur Ausübung der politischen Rechte fordern. Zu Folge der Verfügungen der Art. 7 u. 102 des Gesetzb. Nap. ist der politische Wohnsitz von dem Civil-Wohnsitz unabhängig; ersterer wird nur durch eine förmliche Erklärung von einer Gemeinde in eine andere verlegt. (Art. 3 des gedachten kais. Decrets.)

Folgende Personen haben den gehörigen Wohnsitz erlangt und müssen in das Bürgerregister eingeschrieben werden:

- 1) Jene, welche Ein Jahr lang in einer Gemeinde des Bezirks gewohnt haben;
- 2) Jene, welche auf der Liste der 600 in den Steuerrollen des Departements am höchsten angeschlagenen Personen stehen, und in einer Municipalität des Bezirks die Erklärung, daß sie solche zu ihrem Wohnsitz wählen, gemacht haben;
- 3) Jene, welche von dem Kaiser zu einem Amte berufen wurden, das einen politischen Wohnsitz in einem Bezirke fordert, und eine ähnliche Erklärung bey der Municipalität einer der Gemeinden dieses Bezirks gemacht haben; *)

*) Diese Beamten sind die Mitglieder der allgemeinen Departements-Räthe, der Präfectur-Räthe, der Bezirks- und Municipal-Räthe, die Präsidenten der Cantons-Versammlungen, die Maire und Adjuncten jeder Gemeinde, weil sie diese Aemter nicht versehen könnten, wenn sie nicht Bürger des Departements, Bezirks oder der Gemeinde wären, oder aufhören müßten sie zu versehen, wenn sie ihren politischen Wohnsitz außer der Territorial-Abtheilung, zu der sie vermöge ihrer Aemter gehören, verlegen würden. (Ministerielle Instruction vom 26. April 1806.) Die Richter, Friedensrichter, kaiserl. Procuratoren, Unter-Präfecten, General-Secretare der Präfectur, General-Empfänger, Directoren der Steuern, vereinigten Gebühren, Douanen etc. können auch in einem Departement, in welchem sie ihre Functionen nicht ausüben, ihren politischen Wohnsitz beybehalten oder erwerben; sie können also daselbst Mitglieder der Wahl-Collegien und Cantons-Präsidenten

4) Die großen Beamten des Reichs und Mitglieder der Ehrenlegion, welche, obgleich sie anderstwo wohnen, erklärt haben, daß sie ihre politischen Rechte in einer Municipalität, die sie bezeichnen, ausüben wollen, und die Mitglieder der Ehrenlegion, welche zu Folge des 99. Art. des Reichs-Constitutions-Acte vom 28. Flor. 12 J., durch ein Drevet des Groß-Wählers für ein Wahl-Collegium bezeichnet sind und in einer Gemeinde des Bezirks Wohnsitz gewählt haben. (Art. 4.)

Die Ausübung der politischen Rechte in einer Gemeinde hört für die im 1. §. des 4. Art. bezeichneten Personen erst nach Einem Jahre auf, als sie erklärt haben, daß sie solche in eine andere Gemeinde verlegen wollen; in Ansehung der in den folgenden §§. des nehmlichen Artikels bezeichneten Personen hört sie im Augenblicke ihrer Erklärung auf, und in Ansehung der Mitglieder der Ehrenlegion, durch ein neues Drevet des Groß-Wählers und eine neue Erklärung über die Wahl des Wohnsitzes in einer Gemeinde. (Art. 6.)

Jedem in das Bürgerregister eingeschriebenen wird vor dem Unter-Präfecten eine Bürgercarte ertheilt, die er vorzeigt, wenn er in einer Cantonal-Versammlung stimmen will. (Art. 7.)

§. 5. Politische Versammlungen.

Jeder Amtskreis eines Friedensgerichtes hat eine Cantonal-Versammlung, jeder Gemeindenbezirk oder Amtskreis einer Unter-Präfectur ein Bezirks-Wahl-Collegium, und jedes Departement ein Departements-Wahl-Collegium.

Die Cantonal-Versammlungen haben folgende Attributionen: 1) sie bezeichnen zwey Bürger, aus denen der Kaiser den Friedensrichter des Cantons wählt; 2) sie bezeichnen gleichfalls vier Bürger, aus denen der Kaiser die Suppleanten des Friedensrichters ernennt; 3) sie ernennen zu den Bezirks-Collegien die angegebene Zahl der Mitglieder; 4) sie ernennen

bleiben oder werden; Präfectur-Räthe, Unter-Präfecten, Maire und Adjuncten können sie aber da nicht seyn. (Ministerielle Instruction vom 1. May 1806.)

aus der Liste der 600 im Departemente am höchsten angeschlagenen Steuerepflichtigen die ihnen angewiesene Zahl Mitglieder zu den Departements-Wahl-Collegien; 5) sie bezeichnen zwey Bürger für jede Stelle des Municipal-Raths und nehmen sie aus der Liste der 100 im Canton am höchsten angeschlagenen Steuerepflichtigen.

Die Bezirks-Wahl-Collegien bezeichnen 1) zwey im Bezirke wohnenden Bürger für jede erledigte Stelle im Bezirksrathe, wovon Einer wenigstens außer dem Collegium genommen werden muß und 2) zwey im Departemente wohnenden Bürger für jede bey der Deputation des gesetzgebenden Corps zu besetzenden Stelle, wovon Einer nothwendig außer dem Collegium genommen werden muß.

Die Departements-Wahl-Collegien bezeichnen gleichfalls 1) die nehmliche Anzahl von Bürgern für die Deputation des gesetzgebenden Corps; 2) zwey Bürger für jede erledigte Stelle des allgemeinen Departements-Raths, und 3) zwey Bürger als Candidaten für den Senat; in allen drey Fällen muß wenigstens Einer außer dem Collegium genommen werden.

Wer sich mit diesem Gegenstande näher bekannt machen will, findet in dem Senatus-Consultum vom 16. Therm. 10. J., der Verordnung vom 19. Fruct., dem Regierungsbeschlusse vom 12. Brüm. 11. J., der Constitutions-Acte vom 28. Flor. 12. J., und in den Regierungsverordnungen vom 17. Jan. und 13. May 1806 die nöthigen Vorschriften.
